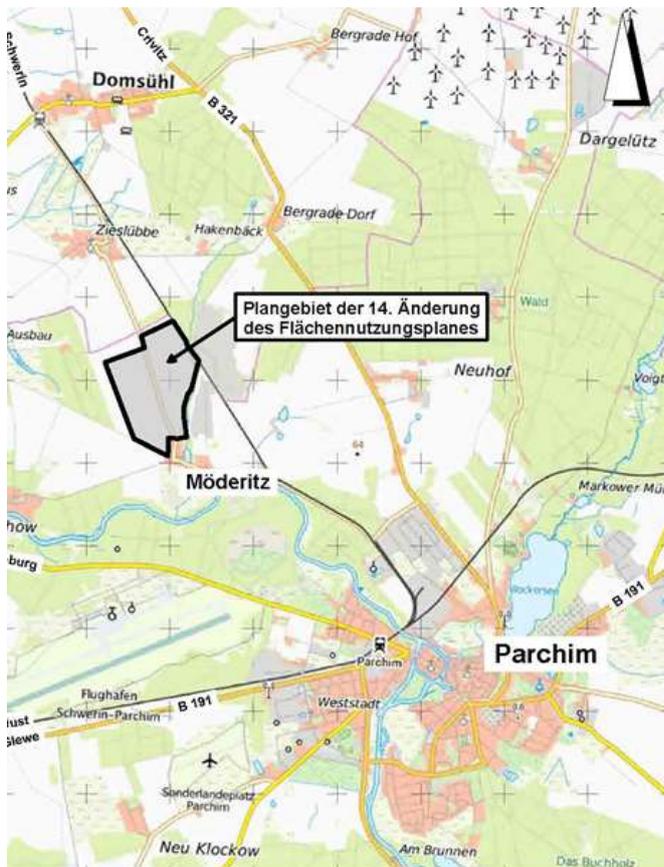


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim über die Veröffentlichung des Entwurfs zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen in der Fassung vom März 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgend zu entnehmen.



**Übersichtsplan**

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen der Stadt Parchim sind in der Zeit

**vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024**

auf der Internetseite der Stadt Parchim unter Adresse

<https://www.parchim.de/de/politik-verwaltung/verwaltung/buergerbeteiligung/oeffentliche-auslegung/>

bzw.

[www.parchim.de/bekanntmachungen](http://www.parchim.de/bekanntmachungen)

eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. (Bau- und Planungsportal M-V <https://bplan.geodaten-mv.de>)

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 und liegt während folgender Zeiten (sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Uhrzeiten) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024**

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus.

**Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

**1.) Planung / Umweltbericht und sonstigen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen**

ANLAGE 1 - 2024.03.14 – Umweltbericht\_Energiepark\_PV\_Möderitz

ANLAGE 2 - 2024.03.14 – Artenschutzrechtlicher\_Fachbeitrag\_Energiepark\_Möderitz

Der Umweltbericht und seine Anlage enthält umweltbezogene Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Informationen zu den Vegetationsstrukturen und den sich gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändernden Auswirkungen auf diese durch die künftig möglichen Nutzungen. Er ist Teil der Begründung.

Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen umweltrechtlichen Festsetzungen vorgenommen werden. Dies erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht mit Anlage zur 14. Änderung des FNP, empfiehlt und formuliert die ermittelte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen und bereitet somit den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 auch umweltrechtlich vor.

Es wurden insbesondere die folgenden Schutzgüter untersucht:

Schutzgut/Umweltbelang Fläche bzw. den Belangen des Waldes

- Waldgebiete befinden sich östlich angrenzend
- Keine direkte oder funktionale Beeinträchtigung zu erwarten
- Einhaltung der Waldabstandsregelung in einer Entfernung von 30 m zum geplanten Solarpark

Schutzgut/Umweltbelang Mensch und Nutzungen

- Südlicher, an die Ortschaft grenzender Bereich des Plangebiets von ca. 10,38 ha soll als Kompensationsfläche entwickelt werden
- Flächen für die Nutzungsdauer von 40 Jahren der ackerbaulichen Nutzung entzogen; danach Wiederaufnahme
- Die südliche Einfriedung des Solarparks wird als 2,2 m hoher Sichtschutzzaun ausgebildet, so dass Sichtbeziehungen zwischen Ortslage und geplanter Bebauung ausgeschlossen sind
- Schadstoff- und lärmfreier Betrieb der Anlage
- Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte
- Sichtschutz durch bestehende Gehölzstrukturen vorhanden
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Solarpark

- Angrenzende Nutzungen werden bei Realisierung der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst

#### Schutzgut/Umweltbelang Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Im Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden
- Straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt; eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden
- Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Planinhalte wurde der Fachbeitrag Artenschutz erstellt
- Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus
- Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher
- Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
- unter Einhaltung der Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG. Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich; es unterbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere
- Es ergibt sich kein additiv zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Tiere
- Die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung schränkt die Arten- und Individuen-Vielfalt im Plangebiet ein
- Strukturen, die zur Erhöhung beitragen, befinden sich im Randbereich des Plangebietes, begrenzt auch innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe
- Infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur ist eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten
- Es ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt

#### Schutzgut/Umweltbelang Boden

- Vorhaben beansprucht als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzten Kulturboden
- Infolge der Teil- und Vollversiegelung sind keine seltenen und/oder besonders schützenswerten Bodengesellschaften betroffen
- Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der tatsächlichen Versiegelung lediglich bei ca. 1 %
- Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen

#### Schutzgut/Umweltbelang Klima/Luft

- Betrieb der PV-Anlage ist schadstoffemissionsfrei
- Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind ausgeschlossen
- Das Vorhaben dient zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Umsetzung der Planinhalte dient vordergründig dem Klimaschutz

#### Schutzgut/Umweltbelang Wasser

- Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
- Im Vorhabengebiet selbst kein Oberflächengewässer befindlich
- Östlich des Plangebiets verläuft der Hakenbach (Gewässer 739), ein Gewässer II Ordnung innerhalb des östlich angrenzenden Waldgebietes; eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden
- Verwendung mono- oder polykristalliner schadstofffreier Module

#### Schutzgut/Umweltbelang Landschaftsbild

- Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann

- Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen
- Sichtbeziehungen zwischen der südlich angrenzenden Ortslage sind bereits aufgrund der wirkungsvollen Abschirmung durch vorhandene Gehölzdeckung unterbunden.
- Weitere Abschirmung durch die geplante südliche Einfriedung des Baufeldes mit bis zu 2,2 m hohem Sichtschutzaun
- Zaun verläuft hierbei nicht am unmittelbaren Ortsrand, sondern zwischen vorgesehener Kompensationsfläche und den festgesetzten Bauflächen

#### Schutzgut/Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter/Belange des Denkmalschutzes

- Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale
- Negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten

## **2.) Gutachten und Fachplanungen**

Keine

## **3.) Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB vom 24. Juli 2023 bis zum 25. August 2023**

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.08.2023
- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.08.2023
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM vom 27.07.2023
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Friedrichsmoor vom 14.07.2023

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden.

E-Mailadresse Stadt Parchim: [stadtplanung@parchim.de](mailto:stadtplanung@parchim.de)

Postanschrift: Stadt Parchim, Sachgebiet Stadtplanung, Blutstraße 5 in 19370 Parchim

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

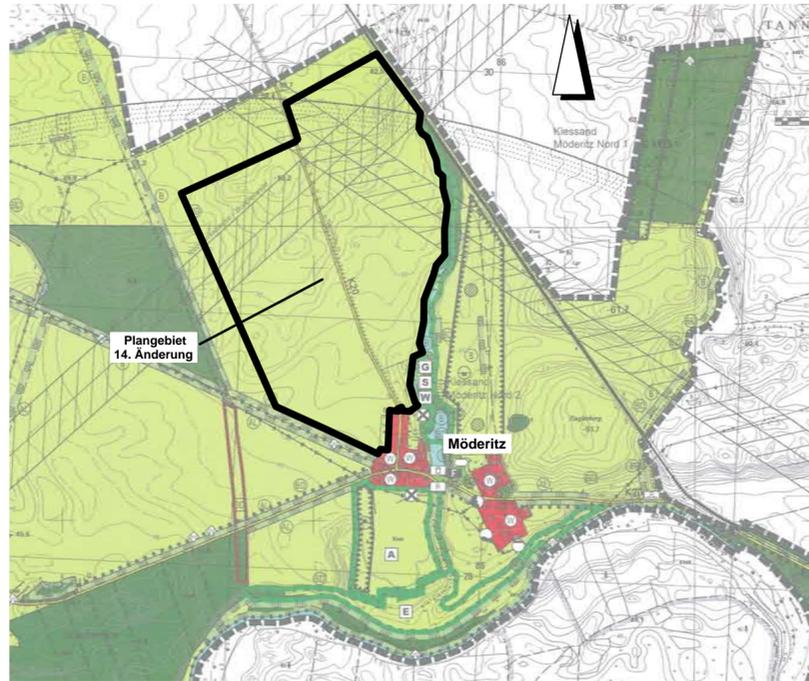
Parchim, 14.06.2024



Flörke  
Bürgermeister

# 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

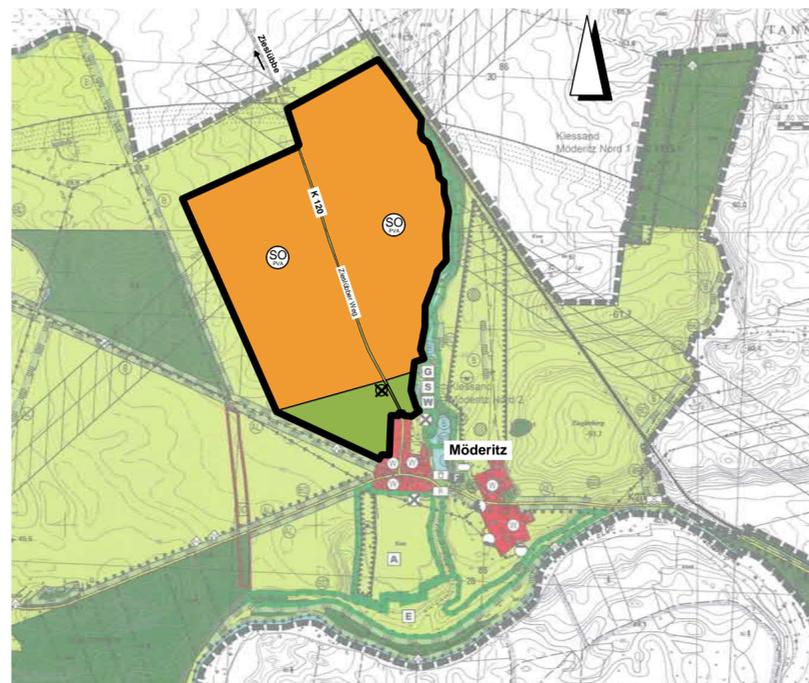
- in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 53  
**"Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" M 1 : 2000**



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Darstellungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) Nr. 9 BauGB
	Grenze des Änderungsbereiches	

Innerhalb des in dem Planzeichnungsausschnitt umgrenzten Änderungsbereiches werden die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die zeichnerischen Darstellungen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig ersetzt.



14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

## Planzeichenerklärung

Es gelten das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Darstellungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage	§ 11 BauNVO
	Grünflächen (Parkanlage)	§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB
	Grenze des Änderungsbereiches	
	Altlastfläche	§ 5 (3) Nr. 3 und (4) BauGB

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 01 am 13.01.2023 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V mit Schreiben vom 17.01.2023 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 im Bauamt sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. 07/2023 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim am 07.07.2023 erfolgt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2023 zur Beteiligung aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte am 17.07.2023.
- Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Begründung und Anlagen wurden durch die Stadtvertretung am 15.05.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Begründung und Anlagen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie dem Bau- und Planungsportal MV (<https://bplan.geodaten-mv.de>) zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Begründung und Anlagen vom 17.06.2024 bis 19.07.2024 während den Zeiten:

Mo	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Di	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mi	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. .... auf der Internetseite der Stadt Parchim ([www.parchim.de/bekanntmachungen](http://www.parchim.de/bekanntmachungen)) sowie auf das zentrale Internetportal des Landes (<https://bplan.geodaten-mv.de>) mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB wurde beim Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die von der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Parchim, den .....

Siegelabdruck Flörke  
Bürgermeister

- Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom ..... AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Parchim, den .....

Siegelabdruck Flörke  
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Parchim, den .....

Siegelabdruck Flörke  
Bürgermeister

- Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Parchim, den .....

Siegelabdruck Flörke  
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... über das Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim unter [www.parchim.de/bekanntmachungen](http://www.parchim.de/bekanntmachungen) und im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Parchim, den .....

Siegelabdruck Flörke  
Bürgermeister

**Stadt Parchim**

## 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

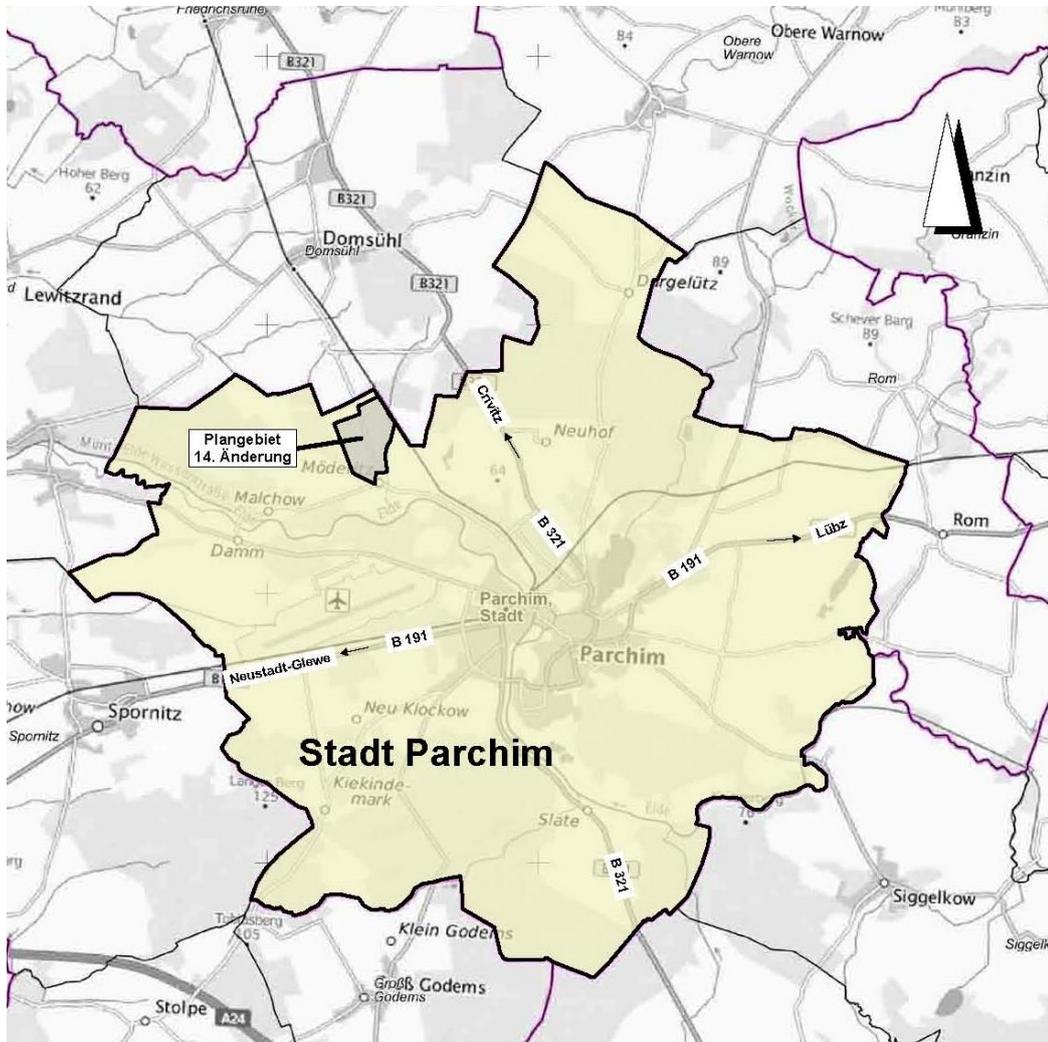
Vorentwurf	Stand 06.06.2023	
Auslegung	24.07.2023-25.08.2023	
Entwurf	Stand 15.05.2024	
Auslegung		
Satzungsbeschluss		
Rechtskraft		



# Begründung

## zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft  
in Sondergebiet „Photovoltaikanlage“



Übersichtsplan

# Stadt Parchim

## 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Inhalt

#### Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Ziel und Anlass der Planung
4. Alternativenprüfung
5. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung
6. Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB
7. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke
  - 7.1 *Gewässerschutz*
  - 7.2 *Immissions- und Klimaschutz*
  - 7.3 *Boden- und Grundwasserschutz*
  - 7.4 *Denkmalschutz*
  - 7.5 *Belange der Forst*
  - 7.6 *Belange des Bergamtes*
  - 7.7 *Altlasten und Altlastverdachtsflächen*
  - 7.8 *Kataster- und Vermessungswesen*

#### Begründung Teil II

Anlage 1	Umweltbericht	vom 14.03.2024
Anlage 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 14.03.2024

**Begründung zur 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53  
„Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“**

Entwurf

## Teil I

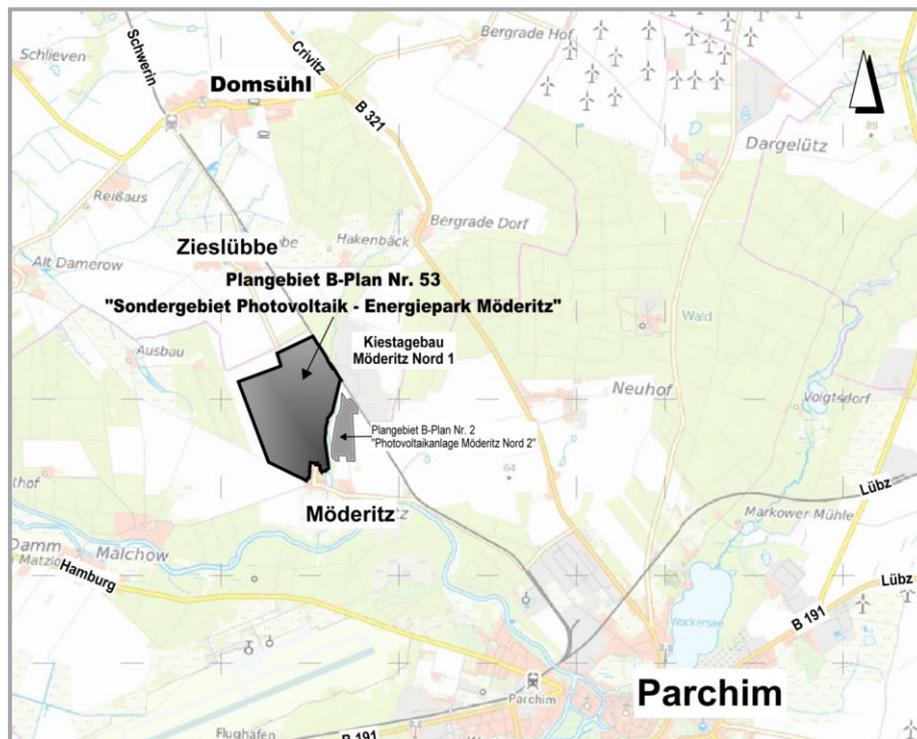
### 1. Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlagen für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim:

- + das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- + die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie
- + die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### 2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich der 14. **Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim befindet sich in der ehemaligen Gemeinde Damm, die ein Ortsteil der Stadt Parchim ist und umfasst eine Fläche von ca. 108,1 ha nördlich der Ortslage Möderitz und beidseitig der Kreisstraße K 120. Sie wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahl im überwiegenden Bereich des Plangebietes beträgt 21 (von 19 bis max. 23). Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,1 ha.



### **3. Ziel und Anlass der Planung:**

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“.

Planungsziel des B-Planes ist, auf den Grundstücken des Änderungsbereiches des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Parchim und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Die Festlegung auf einen 200 m Korridor entlang der Bahntrasse erfolgt auf Grundlage des novellierten EEG 2021.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen. Die Stadtvertretung hat demnach am 02.11.2022 die Einleitung des Zielabweichungsverfahrens beschlossen.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 40 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristige Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

#### **4. Alternativenprüfung**

Die Stadt hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Alternativengegenüberstellung der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommenden vorgeprägten Standorten, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen etc. auseinandergesetzt. Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Schwerin-Parchim sind die weiteren „klassischen Konversionsstandorte“ im Stadtgebiet nicht verfügbar. Daher beschloss die Stadt, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte entlang dieser Bahnstrecke zu konzentrieren und somit gleichzeitig an anderer Stelle auszuschließen. So wurden nördlich der Ortslage Möderitz Flächen gefunden, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf die öffentlichen, als auch auf die natur- und umweltschutzrechtlichen Belange geeignet sind. Zwei Solarparks sind bereits umgesetzt und generieren somit eine „Vorbelastung“, welche sich durch die Flächenerweiterung im Umfeld nicht wesentlich und spürbar erhöht. Ein weiteres gemeindliches Kriterium besteht darin, dass der gewählte Konzentrationsstandort für die PV-Nutzung und dessen Umfeld, bereits durch das vorhandene Bergbauggebiet „Kiestagebau Möderitz Nord“ und durch die damit verbundenen entstehenden Immissionen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Belastungen, stark vorgeprägt ist. Eine ausführliche Alternativenprüfung ist in der Anlage zur Begründung des mit der Änderung des FNP im Zusammenhang stehenden Bebauungsplanes Nr. 53 dargelegt.

#### **5. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung**

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) *Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.*  
(Z)

5.3 Energie

- (9) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.* (Z)

Die von der Planung umfassten Flächen im 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse (BEREICH 1) weisen keine Werte von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Die Bodenpunkte (Ackerzahl) liegen zwischen 19 und 23.

**FAZIT:**

Der Bebauungsplan umfasst im 110 m - Korridor eine Fläche von ca. 6,45 ha. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen ab der Wertzahl 50 umgewandelt werden, entspricht das Vorhaben o.g. Zielen der Raumordnung.

**ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)**

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2023) verankerten bis zu 500 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung am 07.11.2022 beantragt wurde.

## **6. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die ehemalige Gemeinde Damm (jetzt ein Ortsteil der Stadt Parchim) verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Damm ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Um die Planungen der Stadt Parchim in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Stadtvertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einer Grünfläche auszuweisen. Dieses entspricht dem städtebaulichen Entwicklungsziel.

Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im FNP lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen. Der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz können auch für die Planung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden.

## **7. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke**

### **7.1 Gewässerschutz**

#### ***TRINKWASSERSCHUTZZONE***

Das Vorhaben befindet sich **nicht** in einer Trinkwasserschutzzone.

#### ***GEWÄSSER II. ORDNUNG***

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ordnung. (Gewässer 739) in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“. Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante, für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten.

Das Gewässer befindet sich im Waldgebiet. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken, hier besonders zum Durchlass mit der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, kann der im Rahmen der Planumsetzung herzustellende Wanderweg genutzt werden. Dieser ist frei von der Kreisstraße zugänglich.

#### ***ALLGEMEINE HINWEISE***

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **7.2 Immissions- und Klimaschutz**

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

**Begründung zur 14 Änderung des FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53  
„Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“**

Entwurf

---

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

### **7.3 Boden- und Grundwasserschutz**

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beabsichtigt einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden. Es werden keine Auf- und Abträge des anstehenden Bodens vorgenommen. Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %. Die **Überbauung** führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Über den Umgang mit dem Schutzgut Boden sind generell die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes zu beachten. Der Bauherr hat sich dabei insbesondere an die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG zu halten. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

### **7.4 Denkmalschutz**

#### ***BAUDENKMALE***

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

#### ***BODENDENKMALE***

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die

**Begründung zur 14 Änderung des FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53  
„Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“**

Entwurf

---

fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

### **7.5 Belange der Forst**

Im östlichen Rand des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese Waldflächen und der erforderliche 30 m – Waldabstand sind im Plan gekennzeichnet.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 20 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Im Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von mindestens 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiten, maschinenbefahrbaren Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 Meter zum Wald erforderlich. Für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt. Seitens der Forstbehörde wird eine Genehmigung zur Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht gestellt.

Auf Grund der Nähe der geplanten PV-Anlage zu waldbrandgefährdeten Gebieten wird die Errichtung mindestens einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) im direkten Umfeld des Waldes empfohlen. In Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises und der örtlichen Feuerwehr ist die Lage der LWE festzulegen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen hat.

### **7.6 Belange des Bergamtes**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche teilweise (im südlichen Bereich) innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38 in 19370 Parchim.

Die Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **7.7 Altlasten und Altlastverdachtsflächen**

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

**Begründung zur 14 Änderung des FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53  
„Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“**

Entwurf

---

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe, die nach abgeschlossener Sanierung der behördlichen Überwachung unterliegt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Sie befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die Umsetzung der Planung nicht berührt.

Ergeben sich während der Erdarbeiten weitere konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

#### **KAMPFMITTELBELASTUNG**

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern generell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftsersuchen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

#### **7.8 Kataster- und Vermessungswesen**

Im nördlichen Randbereich, aber außerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten

**Begründung zur 14 Änderung des FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53  
„Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“**

Entwurf

---

im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
- Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Da die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landkreises im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen, sind diese Aufnahmepunkte ebenfalls zu schützen.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

gebilligt durch die Stadtvertretung am: 15.05.2024  
ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 53  
„SONDRGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE -  
ENERGIEPARK MÖDERITZ“  
STADT PARCHIM  
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



UMWELTBERICHT



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

---

BEARBEITER

M. Sc. Vicotira-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

14.03.2024

---

## Inhalt

<b>1. Einleitung und Grundlagen.....</b>	<b>- 2 -</b>
1.1. Anlass und Aufgabe .....	- 2 -
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	- 2 -
<b>2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen .....</b>	<b>- 5 -</b>
2.1. Einleitung .....	- 5 -
2.2. Raumordnung und Landesplanung.....	- 5 -
2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008 .....	- 6 -
2.4. Schutzgebiete .....	- 7 -
2.4.1. Internationale Schutzgebiete .....	- 7 -
2.4.2. Nationale Schutzgebiete.....	- 8 -
<b>3. Standortmerkmale und Schutzgüter .....</b>	<b>- 9 -</b>
3.1. Mensch und Nutzungen .....	- 9 -
3.2. Oberflächen- und Grundwasser.....	- 10 -
3.3. Geologie, Boden und Fläche.....	- 10 -
3.4. Klima und Luft .....	- 11 -
3.5. Landschaftsbild .....	- 11 -
3.6. Lebensräume und Flora .....	- 14 -
3.7. Fauna.....	16
3.8. Biologische Vielfalt .....	17
3.9. Kulturgüter .....	17
3.10. Sonstige Sachgüter.....	17
<b>4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt .....</b>	<b>17</b>
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	17
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens .....	17
4.2.1. Erschließung.....	17
4.2.2. Baubedingte Wirkungen.....	17
4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	18
4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....	18
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut .....	19
<b>5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation .....</b>	<b>19</b>
5.1. Eingriffsermittlung.....	19
5.2. Eingriffskompensation.....	21
<b>6. Eingriffsbilanz .....</b>	<b>23</b>
<b>7. Hinweise auf Schwierigkeiten .....</b>	<b>23</b>
<b>8. Zusammenfassung.....</b>	<b>23</b>
<b>9. Quellenangabe.....</b>	<b>24</b>
<b>10. Anhang.....</b>	<b>25</b>

# 1. Einleitung und Grundlagen

## 1.1. Anlass und Aufgabe

Die Stadt Parchim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortschaft Möderitz beschlossen.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen. Der Bereich 2 umfasst einen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten bis zu 500 m breiten bahnparallelen Bereich. Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse. Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens am 07.11.2022 die Genehmigung beantragt wurde.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

## 1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Stadt Parchim und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslütze verbindet. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PV-Anlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,09 ha.

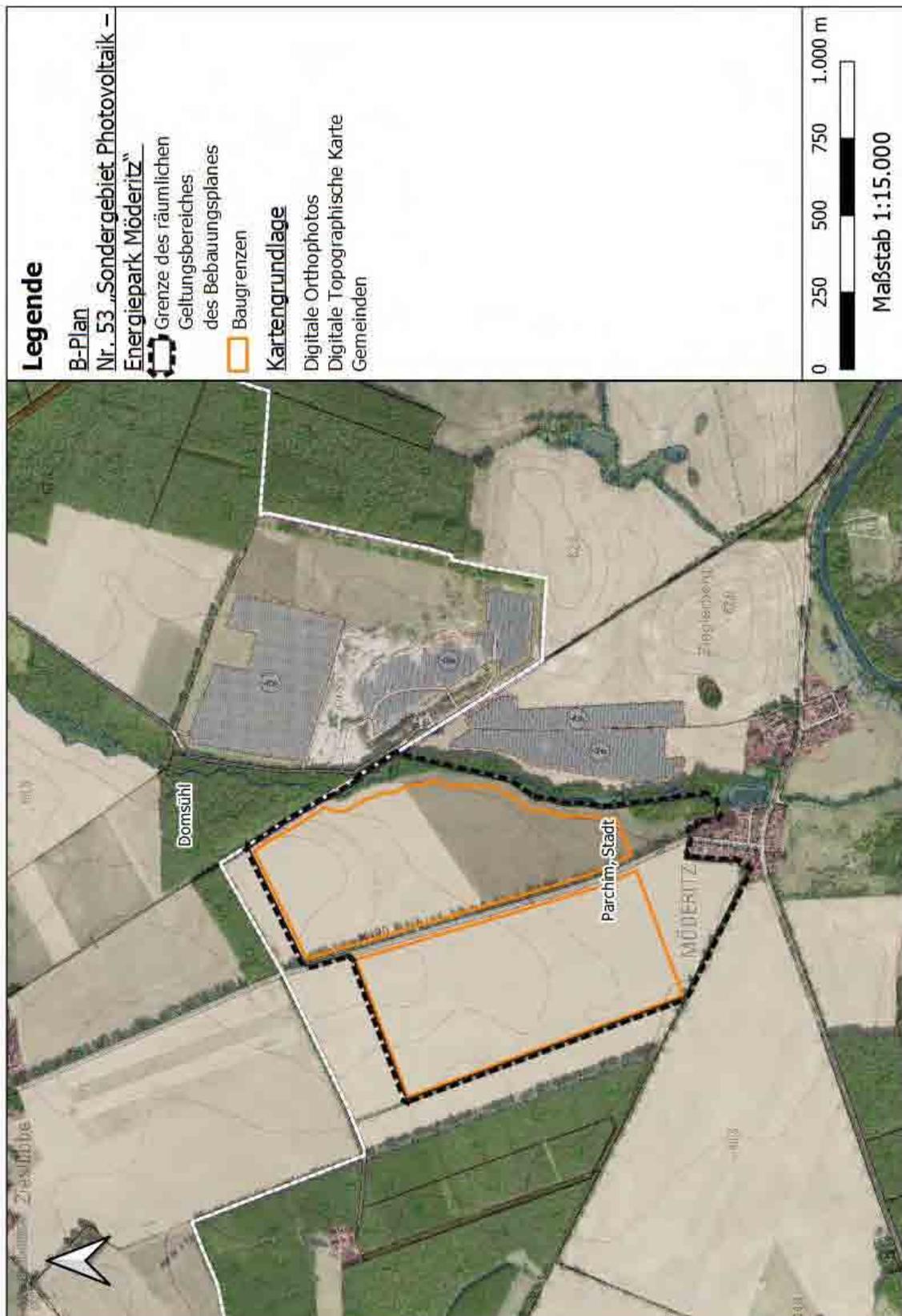


Abbildung 1: Planfläche B-Plan Nr. 53 nahe Möderitz. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024, unmaßstäbig verkleinerte Darstellung.



## 2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

### 2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Vorpommern-Greifswald. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

### 2.2. Raumordnung und Landesplanung

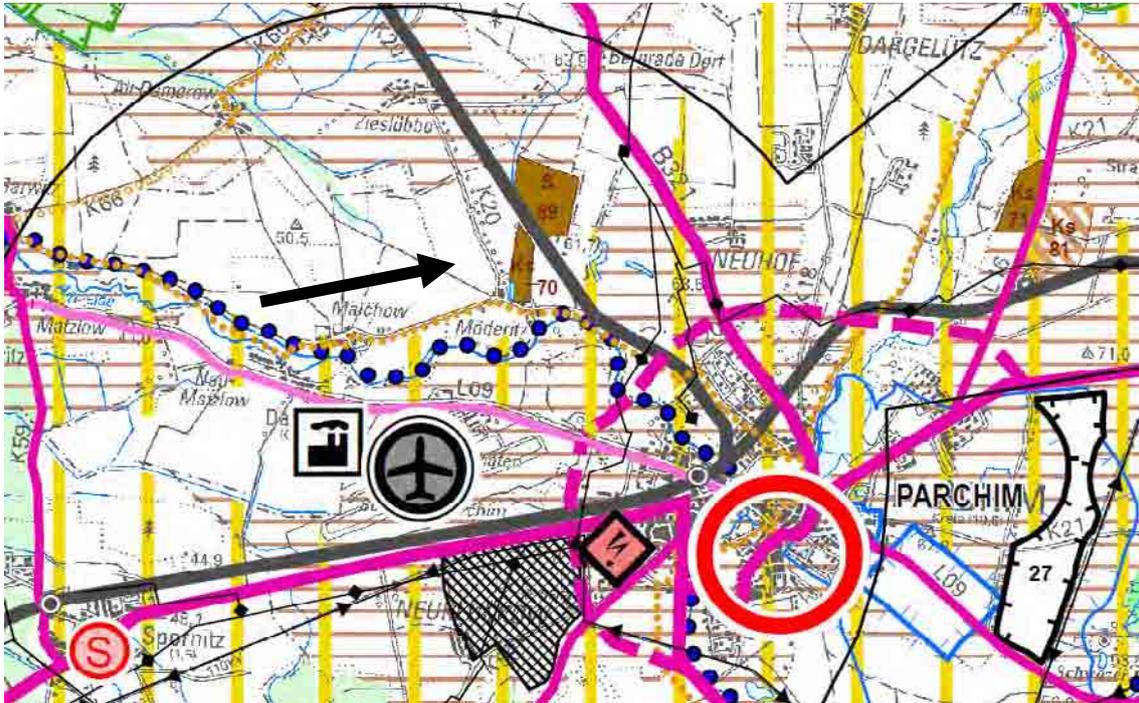


Abbildung 3: Ausschnitt RREP WM 2010., Lage des geplanten Vorhabens: schwarzer Pfeil.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP WM 2010) nicht speziell gekennzeichnet, es liegt außerhalb von Tourismusschwerpunkten bzw. Tourismusentwicklungsräumen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) auf dessen Fläche bereits Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Zwischennutzung errichtet worden sind.

Daraus ist zu schließen, dass sich aus der Umsetzung der Planinhalte kein raumordnerischer Konflikt entsteht.

### 2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008

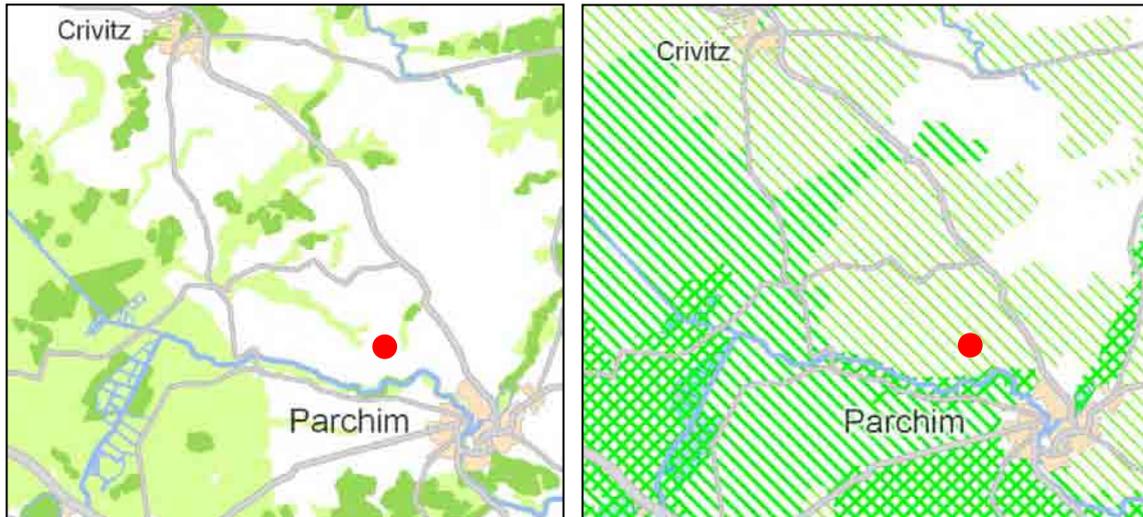


Abbildung 4: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP WM 2008.

Gemäß Abbildung 4 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume; das Landschaftsbild am Standort wird mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet.

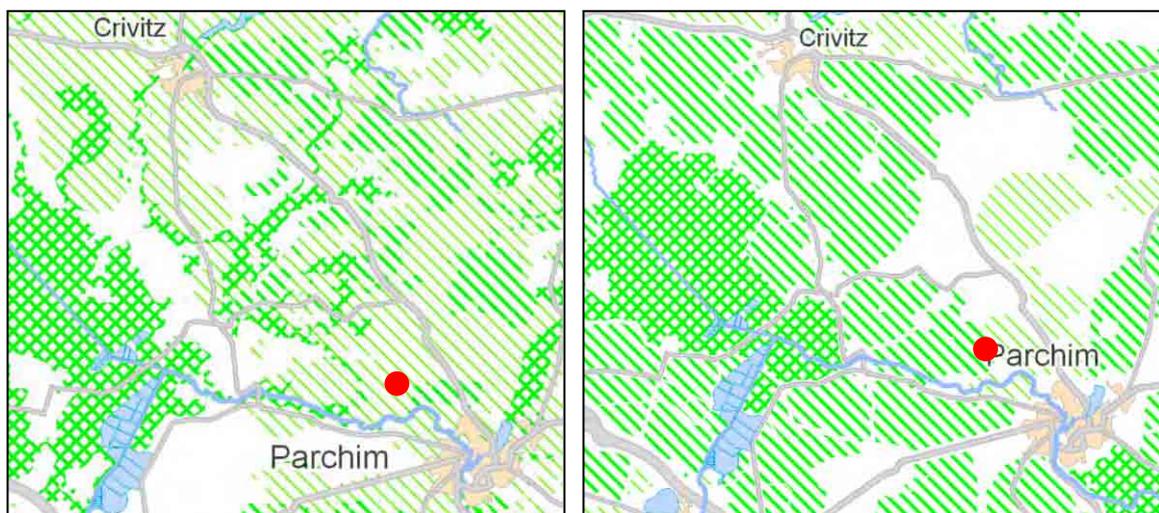


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP WM 2008.

Gemäß Abbildung 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Freiraum der Stufe 2 mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar an einer bereits aufgeschlossenen Kiesgrube führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

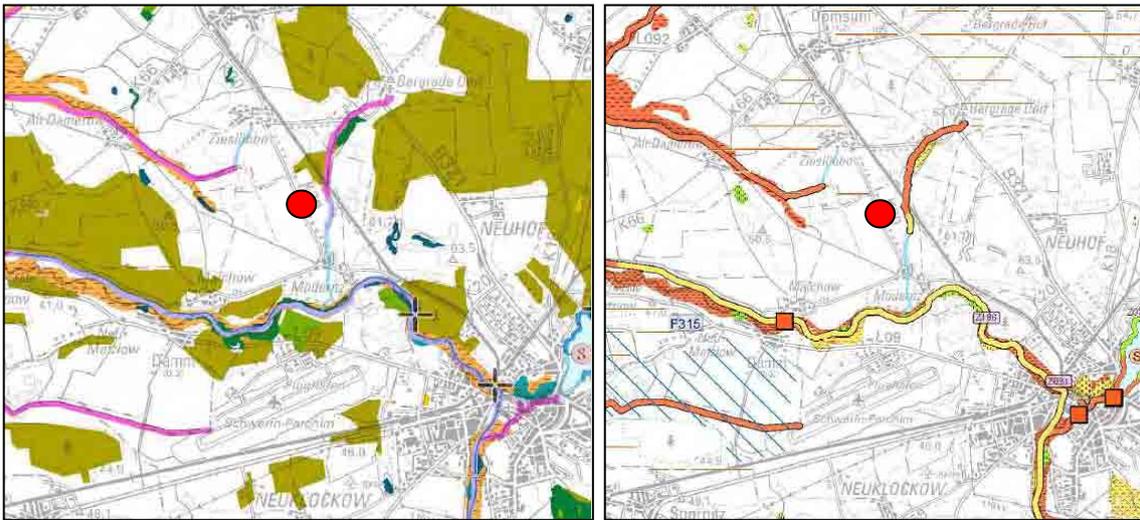


Abbildung 6: links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP WM 2008.

Abbildung 6 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist. Dementsprechend sind auf dem Vorhabengelände keine Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen dargestellt.

## 2.4. Schutzgebiete

### 2.4.1. Internationale Schutzgebiete

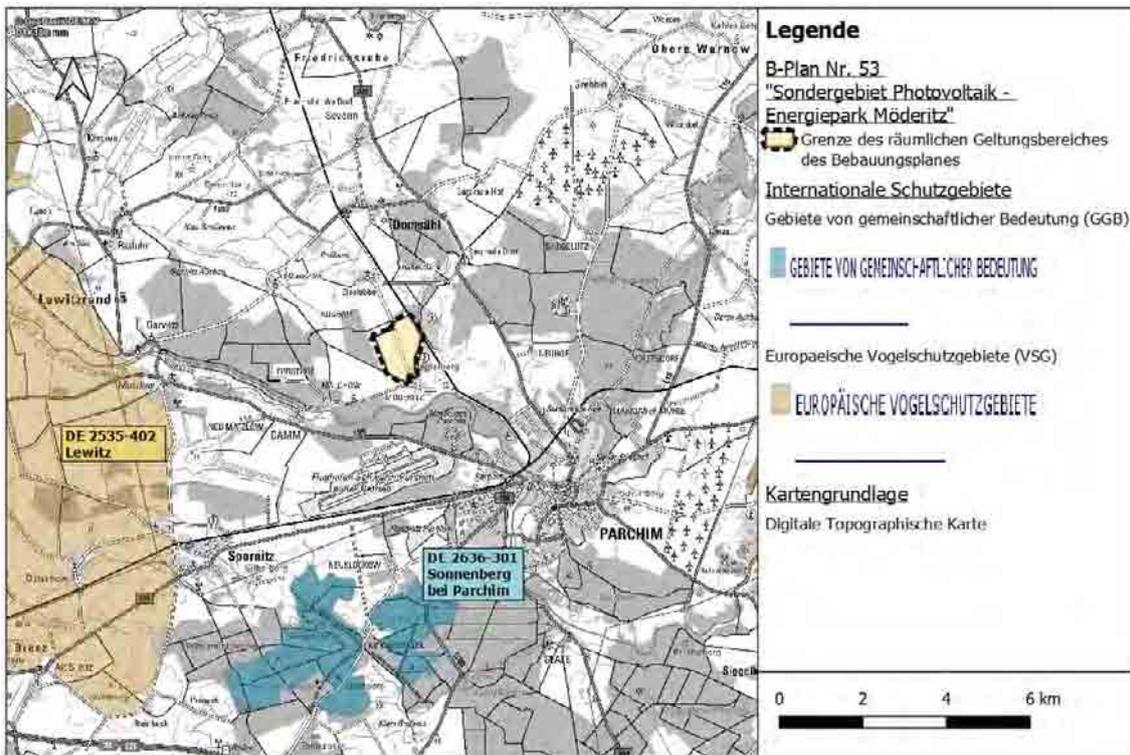


Abbildung 7: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 7 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- FFH-Gebiet DE 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“, minimale Entfernung ca. 4.750 m südlich
- SPA DE 2535-402 „Lewitz“, minimale Entfernung ca. 5.250 m westlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit ggf. artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial zu erwarten.

#### 2.4.2. Nationale Schutzgebiete

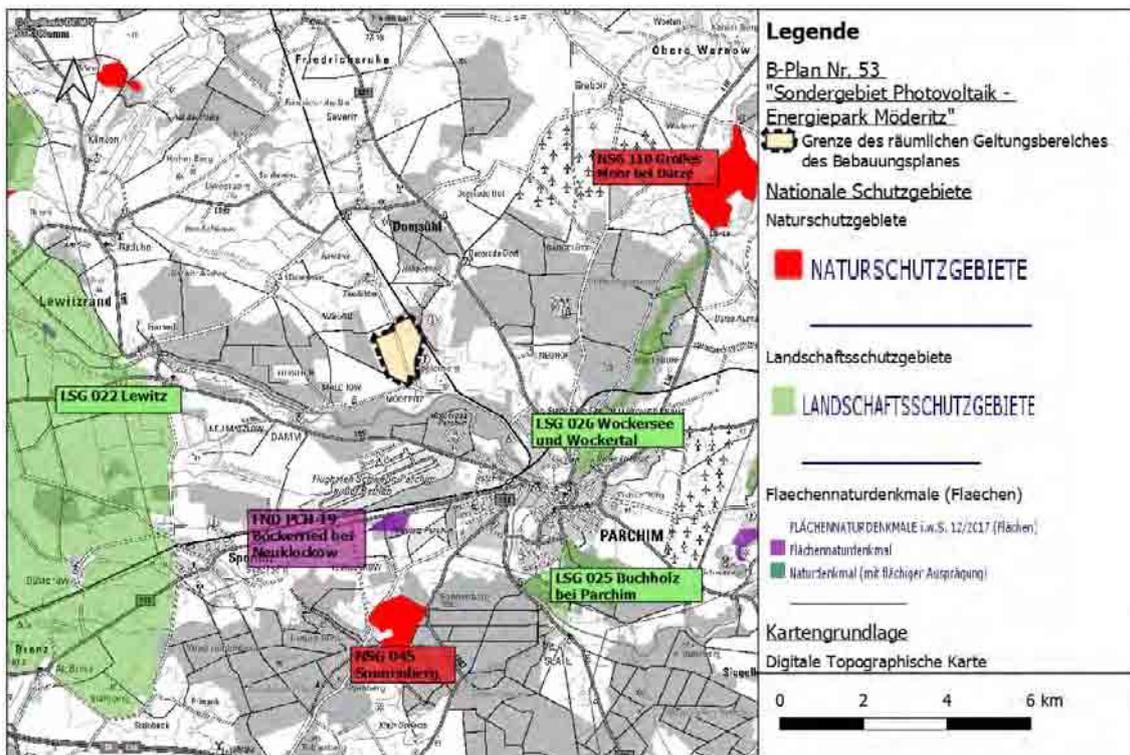


Abbildung 8: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 8 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit nationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- LSG L26, „Wocker See“ ca. 4,2 Kilometer östlich,
- LSG L25, „Buchholz bei Parchim“ ca. 5,1 Kilometer südöstlich,
- LSG L22b, „Lewitz – Landkreis Parchim“, ca. 6,1 Kilometer westlich,
- NSG 45 „Sonnenberg“, ca. 5,2 Kilometer südlich,
- NSG 110, „Großes Moor bei Darze“, ca. 7,3 Kilometer nordöstlich
- FND PCH 19 „Bäckerried bei Neuklockow“, ca. 3,2 Kilometer südlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

### 3. Standortmerkmale und Schutzgüter

#### 3.1. Mensch und Nutzungen

##### Wohn- und Erholungsfunktion

Die Plangebietsgrenze reicht bis an die Ortschaft Möderitz. Die Entfernung der Baufelder innerhalb des Plangebiets zu Möderitz beträgt ca. 160 m. Es ist vorgesehen, den südlichen, an die Ortschaft grenzenden Bereich des Plangebiets von ca. 10,38 ha als Kompensationsfläche zu entwickeln, so dass diese Flächen für die Nutzungsdauer von 40 Jahren der ackerbaulichen Nutzung entzogen werden. Die südliche Einfriedung des Solarparks wird gem. Kap. 4.1.6. der Begründung als 2,2 m hoher Sichtschutzaun ausgebildet, so dass Sichtbeziehungen zwischen Ortslage und geplanter Bebauung ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken. Teile der Ortschaft Möderitz sind zudem von zwischen Vorhaben und Wohnbebauung befindlichen Gehölzstrukturen sichtbar.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

##### Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Umfeld des Plangebiets eine Rolle. Waldgebiete befinden sich unter Einhaltung der Waldabstandsregelung in einer Entfernung von 30 m zum geplanten Solarpark.

Ein Großteil des Plangebietes wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Teilbereiche des Plangebietes werden im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt (Abb. 9).

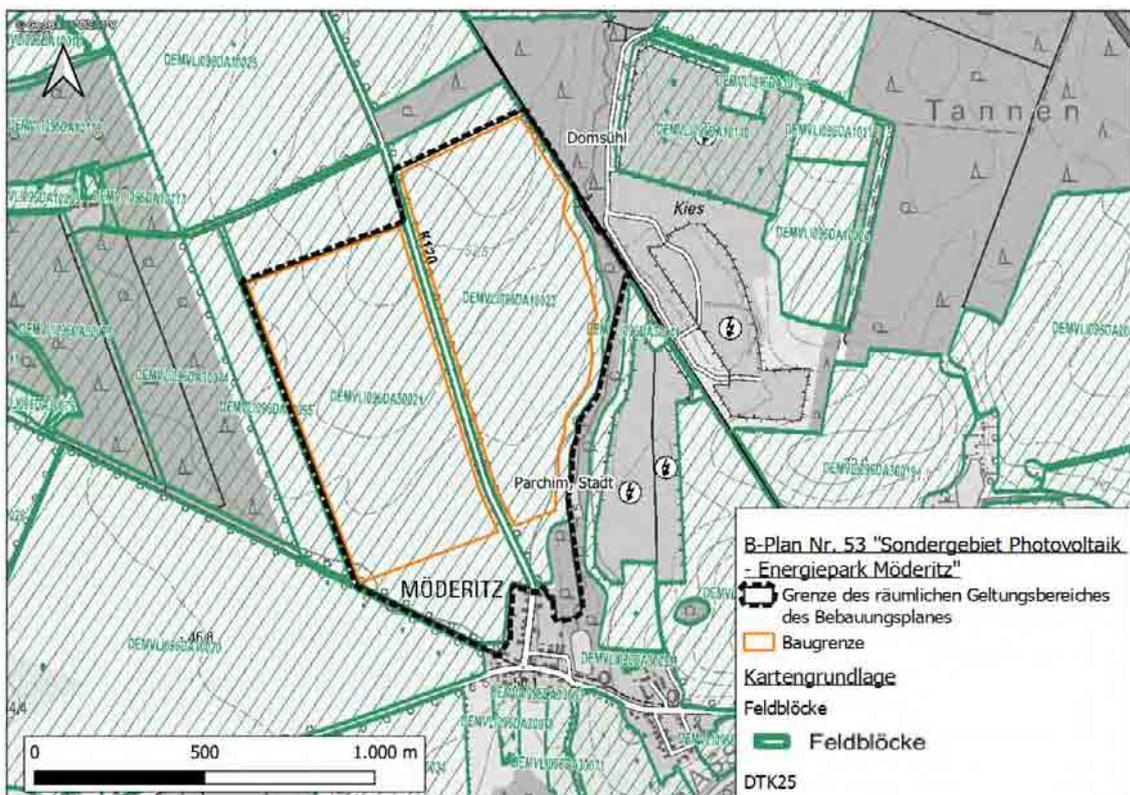


Abbildung 9: Darstellung der Feldblöcke innerhalb der Plangebietsgrenzen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

### 3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Im Vorhabengebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Hakenbach (Gewässer 739), ein Gewässer II Ordnung innerhalb des östlich angrenzenden Waldgebietes.

Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der hier angestrebten Verwendung mono- oder polykristalliner Module, die im Vergleich zu bestimmten Dünnschichtmodulen keine Schadstoffe enthalten, die bau-, anlage-, betriebs- oder recyclingbedingt in die Umwelt gelangen könnten. Es sei jedoch betont, dass grundsätzlich jeder Modultyp schadstofffreie Varianten bietet<sup>1</sup> und diese in der Regel auch aufgrund der dann gegebenen, uneingeschränkten Recyclingfähigkeit Verwendung finden.

### 3.3. Geologie, Boden und Fläche

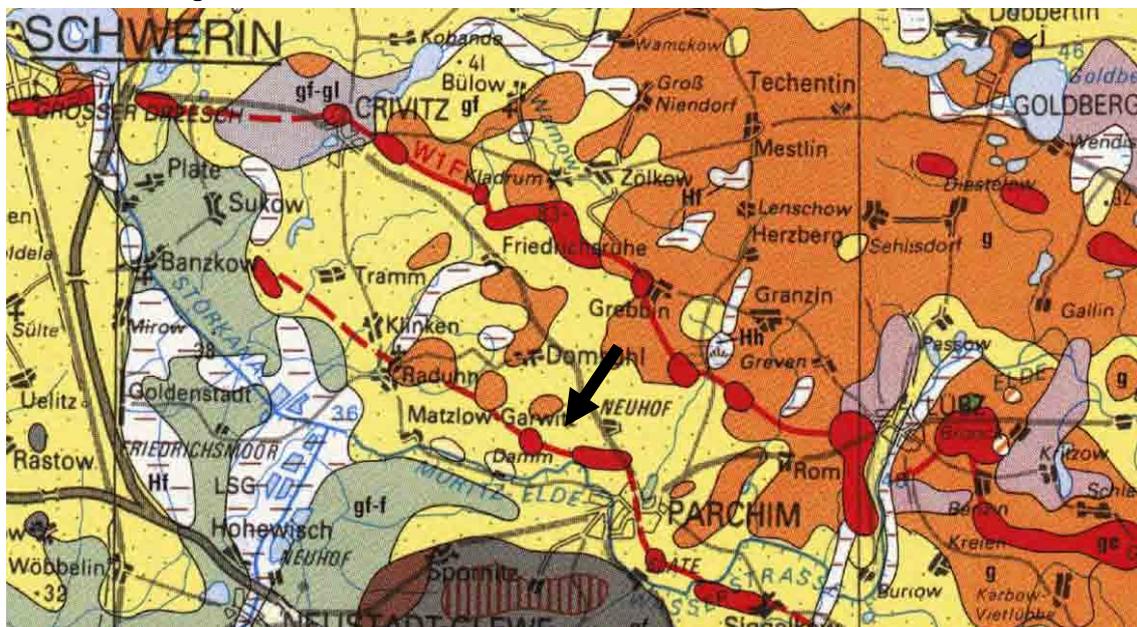


Abbildung 10: Geplanter Standort (schwarzer Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhaben ist im weichseleiszeitlichen Sander (zwischen Brandenburger Randlage (Süden) und Frankfurter Randlage (Norden)) lokalisiert, welcher sich großflächig infolge des massiven Abschmelzens des Frankfurter Vorstoßes ausbildete (Abb. oben, gelbe Fläche, blau gepunktet). Nährstoffarme Kiese und Sande bildeten die Grundlage der Bodenentwicklung, die bis dato zur Ausprägung von zumeist wasserunbeeinflussten Sand- Braunerden führte.

<sup>1</sup> Vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 10.06.2020.

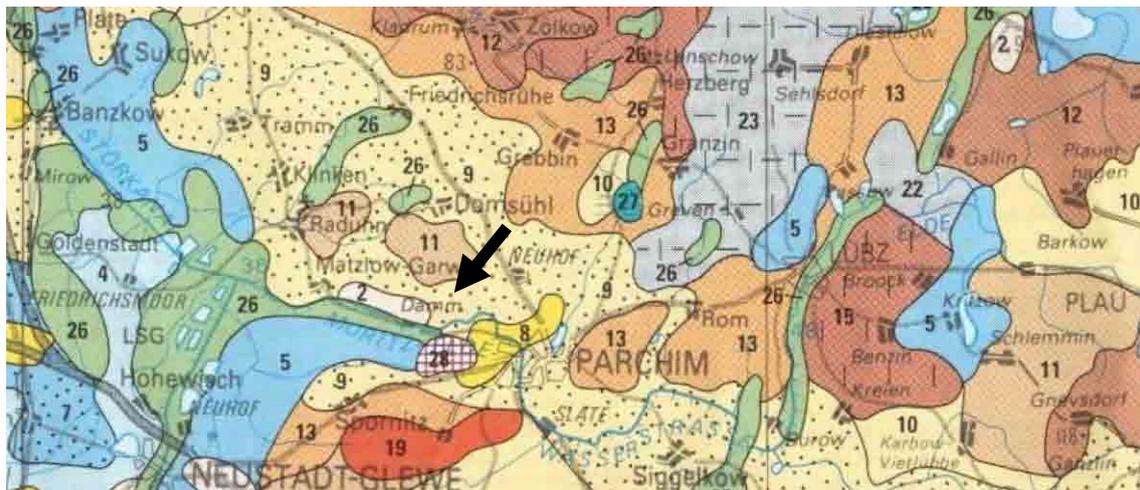


Abbildung 11: Geplanter Standort (schwarzer Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 9 hier Sand-Braunerde und wasserunbeeinflusste Sandersande, eben bis kuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt und Kartenportal Umwelt MV 2012.

Das Vorhaben beansprucht als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der tatsächlichen Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

### 3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Übergangsklimas, das sowohl atlantische als auch kontinentale Einflüsse erkennen lässt. Es liegt in einem niederschlagsbegünstigten Raum und hat Einflüsse des wärmebegünstigten Sturmklimas des Elbets mit hohen Niederschlagsmengen und höherer Luftfeuchte. Fehlende Turbulenzen führen zu einer überdurchschnittlichen Erwärmung der Luftmassen, begünstigen andererseits aber auch gelegentlich die Entstehung von Kaltluftbändern, die eine starke Auskühlung des Bodens bewirken können (GLRP WM 2008, S. 115 ff).

Der Betrieb der PV-Anlage ist schadstoffemissionsfrei. Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen.

Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass das Vorhaben zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient. Die Umsetzung der Planinhalte dient vordergründig dem Klimaschutz.

### 3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern auch dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Sichtbeziehungen zwischen der südlich angrenzenden Ortslage sind vorliegend jedoch bereits aufgrund der wirkungsvollen Abschirmung durch vorhandene Gehölzdeckung unterbunden. Diese werden im Übrigen durch die Ausbildung der südlichen Einfriedung des Baufeldes als bis zu 2,2 m hoher Sichtschutzzaun gänzlich vermieden. Der Zaun verläuft hierbei nicht am unmittelbaren Ortsrand, sondern zwischen vorgesehener Kompensationsfläche und den festgesetzten Bauflächen.

Die nachfolgenden Drohnenaufnahmen vom 27.07.2022 vermitteln einen Eindruck des Landschaftsbildes vor Ort.



Abbildung 12: Blick von Süden auf die Vorhabenfläche; mittig verläuft die Kreisstraße K 120.



Abbildung 13: Blick von Nord-Nordwest über das Plangebiet in Richtung Ortslage Möderitz.



Abbildung 14: Blick von Norden auf Möderitz. Die hier sichtbare Freifläche wird festsetzungsgemäß als Kompensationsfläche entwickelt und bleibt bebauungsfrei.



Abbildung 15: Die von einer geschlossenen Baumreihe ostseitig begleitete Kreisstraße K 120 zerschneidet das Plangebiet in eine ost- und Westhälfte.

### 3.6. Lebensräume und Flora

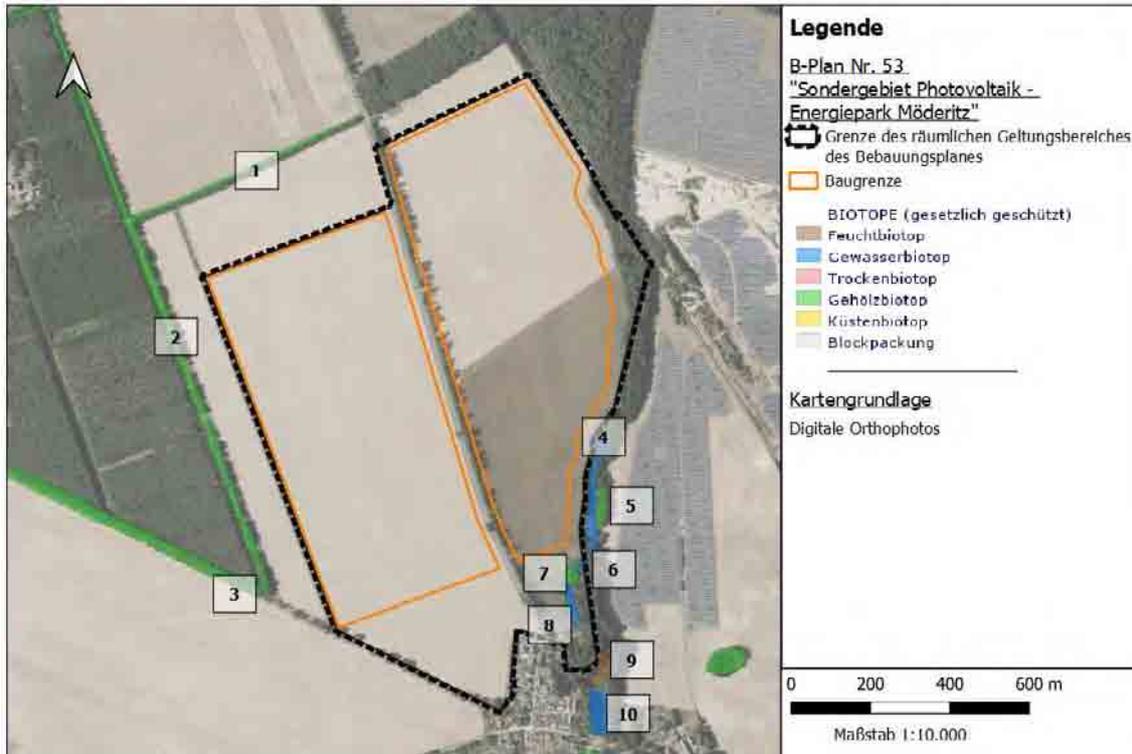


Abbildung 16: Vorhaben im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich lt. Biotopkataster MV folgende gesetzlich geschützte Biotope:

**1. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08859**  
 Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 13.965

**2. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964**  
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 19.275

**3. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964**  
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 22.795

**4. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08974**  
 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-  
 Röhricht; Staudenflur  
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der  
 Uferveg.  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 4.898

**5. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08973**  
 Biotopname: Feldgehölz; Eiche  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 1.784

**6. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08971**  
 Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der  
 Uferveg.

Fläche in m<sup>2</sup>: 359

**7. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08970**  
 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 1.584

**8. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08969**  
 Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der  
 Uferveg.  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 1.750

**9. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08968**  
 Biotopname: Weidengebüsch am Gewässer in  
 Möderitz  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände  
 und Riede  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 2.631

**10. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08967**  
 Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der  
 Uferveg.  
 Fläche in m<sup>2</sup>: 4.861

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich laut Biotopkataster keine gesetzlich geschützten Biotope. Die entlang der Kreisstraße K120 straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V ebenfalls gesetzlich geschützt (s. Abb. 19).

Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den ostseitig angrenzenden Wald, innerhalb dessen sich auch faktisch einige Feucht- und Gewässerbiotope in Form von Röhrichten befinden, sowie die nördliche Baumhecke und die junge, mehrreihig angelegte Feldhecke am Westrand des Plangebietes.



Abbildung 17: Im Norden wird der Geltungsbereich durch eine geschlossene Baumhecke begrenzt.



Abbildung 18: Die Begrenzung des westlichen Plangebietes markiert eine mehrreihige Heckenneupflanzung.



Abbildung 19: Innerhalb des im östlichen Randbereich des Plangebietes befindlichen Waldes befinden sich Feucht- und Nasslebensräume wie z.B. Schilf- und Rohrkolbenröhrichte (hier: PCH08974).

### 3.7. Fauna

Auf Grundlage der per Drohnensfotos dokumentierten Standortbegehung am 27.07.2022 wurde zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Planinhalte ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz fasst die artenschutzrechtliche Prognose folgendermaßen zusammen:

*„Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.“*

*Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:*

- ***Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.***

*Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops unter der Maßgabe, dass die Jahresmahd zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter nach dem 31.07. stattfindet. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsfläche im Süden des Plangebiets.*

*Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG.*

*Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.“*

Unter Beachtung und Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme unterbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Infolge dessen ergibt sich bei Anwendung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kein additiv zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Tiere.

### 3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

*„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“*

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet eingeschränkt. Strukturen, die zur Erhöhung beitragen, befinden sich im Randbereich des Plangebietes, begrenzt auch innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe.

Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

### 3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

### 3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

## 4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

### 4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung als Acker aufrechterhalten wird.

### 4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

#### 4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet befindet sich beidseitig der Kreisstraße 120 von der aus es erschlossen werden kann. Die Zufahrt für Bau- und Wartungsfahrzeuge kann über diese Erschließung erfolgen.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z. B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des sandigen Substrates und des sich darauf entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

#### 4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module, bauliche Nebenanlagen sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen (auch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet) ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

#### 4.2.3. *Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von max. ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

**Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.**

#### 4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird eine intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer artenreichen Staudenflur umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum.
- Durch die Nutzung der Ackerflächen als Stellflächen für PV-Module erfolgt ausschließlich eine Zwischennutzung. Die festgesetzte Betriebszeit der PV-Anlage ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan auf 40 Jahre beschränkt.
- **Vorsorglicher Artenschutz: Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

**Hinweis: Die fettgedruckt hervorgehobenen Passagen empfehlen sich zur Aufnahme in den Textteil B des B-Plans.**

### 4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird über die Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt. Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

## 5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation

### 5.1. Eingriffsermittlung

#### SATZUNG DER STADT PARCHIM

über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

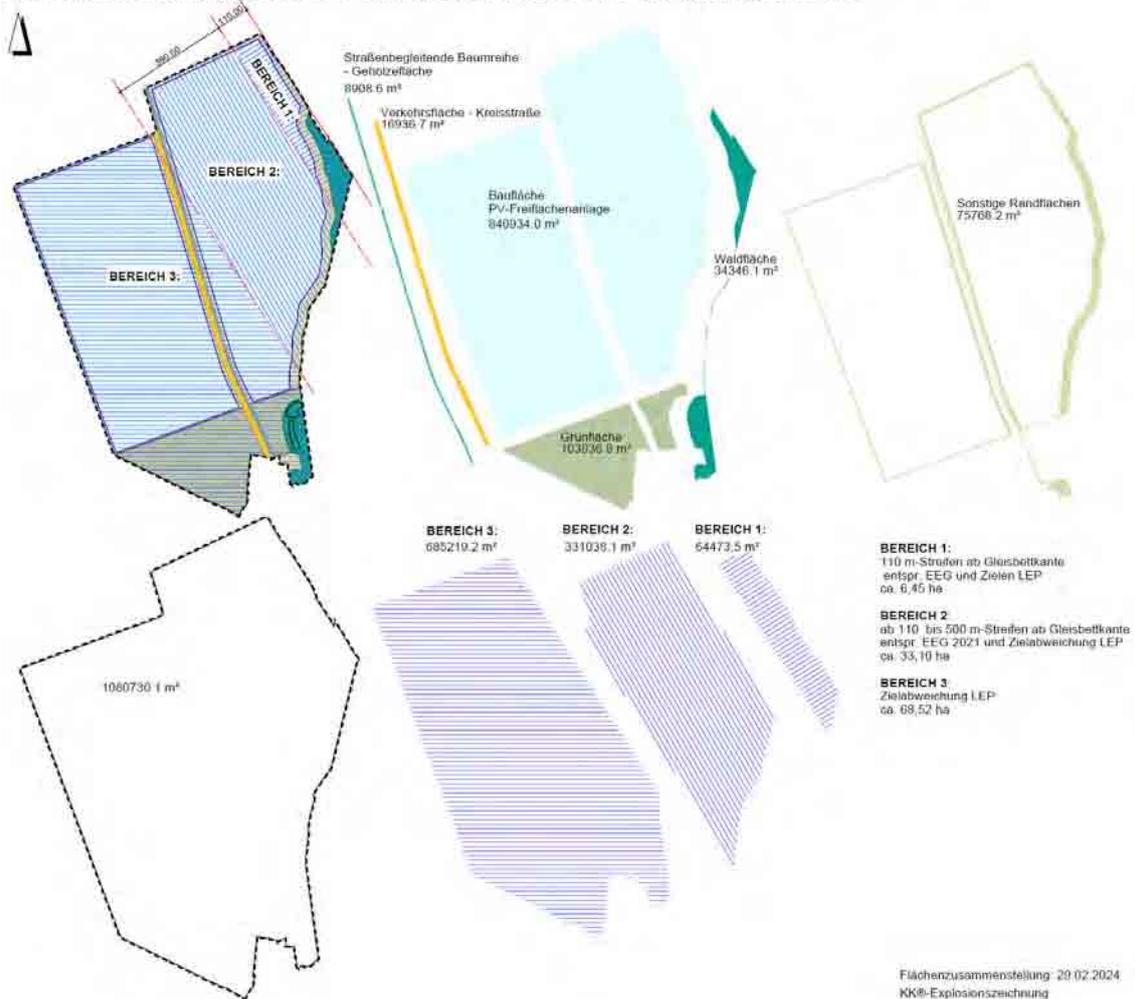


Abbildung 20: Aufschlüsselung der im Geltungsbereich vorhandenen, bebaubaren (hellblau) und nicht bebaubaren Fläche (Waldflächen=dunkelgrün, Grünflächen=moosgrün, Randbereiche=hellgrün). Quelle und Darstellung: D&K Entwicklungs GmbH Wismar 29.02.2024.

Die anzuwendende Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HzE M-V) verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein. Der Eingriff erfolgt gemäß der bauleitplanerischen Festsetzungen in den Biotoptyp „Acker“.

Der Biotoptyp ist nach Anlage 3 HzE MV 2018 folgenden Wertstufen zugeordnet:

Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
AC	Regenerationsfähigkeit: 0 Gefährdung:0	Für die Berechnung wird ein durchschnittlicher Biotopwert von 1 – Versiegelungsgrad angesetzt.

Der Biotoptyp Acker wird in den Kategorien der naturschutzfachlichen Wertstufen Regeneration und Gefährdung jeweils mit einer Wertstufe von 0 bewertet, so dass sich durchschnittlicher Biotopwert von 1 ergibt (da der Acker unversiegelt ist).

Entsprechend der Festsetzung einer GRZ 0,5 wird hier zur Ermittlung des Eingriffs die baurechtlich maximal mögliche Biotopüberbauung in Ansatz gebracht. Abb. 20 dient hierbei als Grundlage, die darin enthaltenen Werte werden nachfolgend (auf volle Quadratmeter gerundet) zur Berechnung verwendet. Der Geltungsbereich umfasst hiernach eine Fläche von 1.080.730 m<sup>2</sup>, davon sind die Wald-, Rand-, Verkehrs- und Gehölzflächen faktisch nicht bebaubar, so dass sich eine Bezugsfläche für die GRZ von 944.771 m<sup>2</sup> ergibt. Die GRZ ist mit 0,5 festgesetzt. Daraus resultiert eine maximal überbaubare Fläche von 472.385 m<sup>2</sup>. Die Bebauung kann ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baufenster auf einer Gesamtfläche von 840.934 m<sup>2</sup> erfolgen.

Die betroffenen Ackerflächen befinden sich in Nähe zur Kreisstraße 120.

Da für den betroffenen Biotoptyp überwiegend ein Abstand > 100 m und < 625 m zu vorhandenen Störquellen (K 120) besteht (teilweise geringer), wird vorsorglich generell ein Lagefaktor von 1,0 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Fläche des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Biotopwert des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Lagefaktor} = \text{Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m}^2 \text{ FÄQ]}$$

Es ergibt sich für das geplante Vorhaben folgende Flächenberechnung und Kompensationsermittlung:

Biotopbeseitigung/ Biotopveränderung

$$\text{AC } 840.934 \text{ m}^2 \times \text{KWZ } 1 \times \text{LGF } 1,0 = \underline{\underline{840.934 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}}}$$

Die Entwicklung artenreicher Staudenfluren auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann kompensationsmindernd berücksichtigt werden: Für die Zwischenmodulfläche (840.934 m<sup>2</sup> – 472.385 m<sup>2</sup> = 368.549 m<sup>2</sup>) wird ein Wert von 0,8 für die Kompensationsminderung angesetzt, für die maximal überschirmte Fläche (472.385 m<sup>2</sup>) ein Wert von 0,4. Das Flächenäquivalent für kompensationsmindernde Maßnahmen wird über folgende multiplikative Verknüpfung ermittelt:

$$\text{Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme in m}^2 \times \text{Wert der kompensationsmindernden Maßnahme} = \text{Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m}^2 \text{ FÄQ]}$$

Es ergibt sich für das geplante Vorhaben folgende Flächenberechnung zur Kompensationsminderung:

Kompensationsmindernde Maßnahmen

$$\begin{array}{l} \text{Überschirmte Fläche:} \quad 472.385 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,4 \quad = \quad 188.954 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \\ \text{Zwischenmodulflächen:} \quad 368.549 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,8 \quad = \quad 294.839 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \end{array}$$

$$\underline{\underline{\text{Gesamt} = 483.793 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}}}$$

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> ]	–	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m <sup>2</sup> ]	=	korrigierter multifunkt. Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> ]
840.934		483.793		357.141

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt 357.141 m<sup>2</sup> EFÄ (Eingriffs-Flächenäquivalent).

## 5.2. Eingriffskompensation

Im südlichen Geltungsbereich ist die Anlage einer ca. 103.837 m<sup>2</sup> großen Kompensationsfläche vorgesehen, auf der Intensivacker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur entwickelt wird.

Zudem werden insgesamt ca. 75.768 m<sup>2</sup> Acker in den Randbereichen mit eingezäunt, aber nicht überbaut. Diese Flächen sind keine Modulzwischenflächen, sondern Randflächen außerhalb der PV-Anlage. Sie können daher infolge der darauf einsetzenden Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Es stehen somit insgesamt 179.605 m<sup>2</sup> unbebaut bleibende Fläche zur Eingriffskompensation zur Verfügung.

Die Entwicklung von ehemals Acker zu einer solchen Staudenflur kommt gem. Anlage 6 HZE M-V folgenden Maßnahmentypen nahe:

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
<b>2.30</b>	<b>Umwandlung von Acker</b>		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	

Je nach Bewirtschaftungsregime (Mahd oder Beweidung) und Zielbiotop (Grünland oder Brache) variieren die Kompensationswerte zwischen 1,5 und 3,0. Da sich in Freiflächen-PV-Anlagen nicht nur die Mahd, sondern auch die extensive Beweidung insb. mit Schafen bewährt und etabliert hat, wird für die eingezäunten Randbereiche ein Kompensationswert von 2,0 angesetzt (Maßnahmentyp 2.32, Anlage 6 HZE MV).

Auf der außerhalb des eingezäunten Bereiches befindlichen Kompensationsfläche (Grünfläche Süd) ist hingegen die Einrichtung einer Mähwiese vorgesehen (Maßnahmentyp 2.31, Anlage 6 HZE MV), deren Mahd (auch unter Beachtung der artenschutzfachlichen Hinweise nicht vor dem 1.9. eines jeden Jahres erfolgen wird. Dort ergibt sich somit ein Kompensationswert von 4,0. Die Anforderungen zur Anerkennung sind im Anhang zitiert.

Der Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen wird in Teilbereichen gem. Anlage 5 HZE MV durch die Nähe der Kreisstraße 120 innerhalb der Wirkzone I (50 m) auf 0,5 reduziert (Wirkzone II fehlt gem. Anlage 5 HZE MV für Straßen). Für die ortsrannahen Flächen ergibt sich eine LF-Reduzierung auf 0,5 (WZ I = 50 m) und 0,85 (WZ II = 50 bis 200 m).

# SATZUNG DER STADT PARCHIM

## über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"



Abbildung 21: Ermittlung und Darstellung der in den Wirkzonen umgebender Störquellen liegenden Flächenanteile der Randflächen und der Grünfläche Süd.

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> ]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFÄ]
----------------------------------------------------	---	--------------------------------	---	-----------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Unter Beachtung der Formel ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von:

<b>M1 Randflächen</b>	Fläche (m <sup>2</sup> )	Maßnahmentyp	KW	LF	KFÄ (m <sup>2</sup> )
Wirkzone I (m <sup>2</sup> )	36391	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	0,50	36391
Wirkzone II (m <sup>2</sup> )	19166	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	0,85	32582
außerhalb Wirkzone	20211	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	1,00	40422
	<b>75768</b>			<b>Gesamt:</b>	<b>109395</b>

<b>M2 Grünfläche Süd</b>	Fläche (m <sup>2</sup> )	Maßnahmentyp	KW	LF	KFÄ (m <sup>2</sup> )
Wirkzone I (m <sup>2</sup> )	27078	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	0,50	54156
Wirkzone II (m <sup>2</sup> )	50786	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	0,85	172672
außerhalb Wirkzone	25973	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	1,00	103892
	<b>103837</b>			<b>Gesamt:</b>	<b>330720</b>

**KFÄ (m<sup>2</sup>) M1 + M2: 440116**

Insgesamt generiert sich aus der Kompensationsmaßnahme ein rechnerischer Kompensationswert von 440.116 m<sup>2</sup> KFÄ.

## 6. Eingriffsbilanz

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage am Standort sind mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden:

- **FÄQ<sub>Eingriff</sub> Lebensräume und Flora: 357.141 m<sup>2</sup> EFÄ**

Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Zudem erfolgt die Entwicklung einer extensiven Mähweise südlich außerhalb des eingezäunten Bereiches:

- **FÄQ<sub>Maßnahme</sub> M1 + M2 440.116 m<sup>2</sup> KFÄ**

Daraus ergibt sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Vollkompensation des Eingriffs mit einem rechnerischen Überschuss von 82.975 m<sup>2</sup> KFÄ.

## 7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung nicht auf. Die Ergebnisse der Standorterfassung lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zugunsten der Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

## 8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaikanlage – Energiepark Möderitz“ und das diesem zu Grunde liegende Planverfahren hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Der vollständige Ausgleich (mit rechnerischem Überschuss) erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur durch extensive Beweidung (Randbereiche) oder Mahd (Grünfläche Süd):

### Ausgleichsmaßnahme M1 (Randbereiche)

Umwandlung von Acker in extensive Weiden (Maßnahme 2.32, Anlage 6, HZE MV 2018)

Fläche (real): 75.768 m<sup>2</sup>

Kompensationswert: 109.395 m<sup>2</sup> KFÄ

### Ausgleichsmaßnahme M2 (Grünfläche Süd)

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018)

Fläche (real): 103.837 m<sup>2</sup>

Kompensationswert: 330.720 m<sup>2</sup> KFÄ

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) unter Beachtung der folgenden Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern nicht einschlägig:

- **Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

Die Betroffenheit weiterer umweltrelevanter Schutzgüter ist nicht gegeben.

## 9. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018

LUNG M-V (2024): Kartenportal Umwelt M-V, [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Stadt Land Fluss (2024): Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaikanlage – Energiepark Möderitz", Fachbeitrag Artenschutz

## 10. Anhang

### A. Auszug aus Anlage 6 Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018, M 2.31

#### **Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen**

##### **Beschreibung:**

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsatz mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

##### **Anforderungen für Anerkennung:**

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotop mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
  - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
  - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
  - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
  - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
  - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m<sup>2</sup>

**Bezugsfläche für Aufwertung:** Maßnahmenfläche

**Kompensationswert:** 3,0

**Mögliche Zuschläge:** + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

## B. Auszug aus Anlage 6 Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018, M 2.32

<b>Manahme 2.32</b>	<b>Umwandlung von Acker in extensive Weiden</b>
--------------------------	-------------------------------------------------

**Beschreibung:**

Umwandlung von Ackerflachen durch spontane Begrnung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grnland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Weide

**Anforderungen fur Anerkennung:**

- Flache war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfullung eines der nachfolgend aufgefuhrten Kriterien: Biotopverbund, Gewserrandstreifen, Puffer zu geschutzten Biotopen, Forderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat sowie keine Melioration
- dauerhaft kein Einsatz von Dngemitteln oder PSM
- dauerhaft kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. Marz bis zum 15. September
- dauerhaft keine Bodenbearbeitungen bei Flachen in Kustenvogelbrutgebieten und Salzgrasland
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrnung oder Einsaat von bis zu 50% der Manahmenflache mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Rastvogeln
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewhrleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten fur Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
  - Entwicklungspflege durch Beweidung mit Nutzungsoption der Aushagerungsmahd
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege
  - Maximalbesatzstarke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Grovieheinheiten (GVE) je Hektar
  - Nutzung als Umtriebsweide
  - Vermeidung von Narbenschaden (Durchbrechen der Grasnarbe)
  - Zulassige Beseitigung von Narbenschaden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, auerhalb des Zeitraums 15. Marz bis 15. Juli
  - Einmal jahrliche Mahd mit Abfuhr des Mahgutes zwischen 1. September und 14. Marz des Folgejahres bei flachig ausgebreiteten Grasbestanden mit einer Hohe von mehr als 15 cm sowie bei Geholz, Stauden- und Schilfaufwuchs
  - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB fruhere Madtermine vereinbart und durchgefuhrt werden
  - Mahdhohe 10 cm uber Gelandoberkante, Mahd mit Messerbalken
  - Keine Zufutterung auf der Kompensationsflache, keine Entwurmung auf der Kompensationsflache (sowie 2 Wochen vor dem Auftrieb)
- Mindestflachengroe: 2.000 m<sup>2</sup>

**Bezugsflache fur Aufwertung:** Manahmenflache

**Kompensationswert:** 2,0

BEBAUUNGSPLAN NR. 53  
„SONDRGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE -  
ENERGIEPARK MÖDERITZ“  
STADT PARCHIM  
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

---

BEARBEITER

M. Sc. Vicotira-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

14.03.2024

---

## Inhalt

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Planinhalte .....	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlagen (§44 BNatSchG).....	- 5 -
4.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip .....	- 6 -
5.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 8 -
6.	Schutzgebiete .....	- 9 -
6.1.	Internationale Schutzgebiete .....	- 9 -
6.2.	Nationale Schutzgebiete .....	- 10 -
6.3.	Geschützte Biotop / Geotope und Biotopstruktur.....	- 11 -
6.4.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.4.1.	<i>Zug- und Rastvögel</i> .....	- 12 -
6.4.2.	<i>Brutvögel</i> .....	- 14 -
6.4.3.	<i>Säugetiere</i> .....	- 25 -
6.4.4.	<i>Amphibien</i> .....	- 26 -
6.4.5.	<i>Reptilien</i> .....	29
6.4.6.	<i>Rundmäuler und Fische</i> .....	30
6.4.7.	<i>Schmetterlinge</i> .....	30
6.4.8.	<i>Käfer</i> .....	31
6.4.9.	<i>Libellen</i> .....	33
6.4.10.	<i>Weichtiere</i> .....	34
6.4.11.	<i>Pflanzen</i> .....	35
7.	Zusammenfassung.....	37

## 1. Anlass

Die Stadt Parchim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortschaft Möderitz beschlossen.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen. Der Bereich 2 umfasst einen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten bis zu 500 m breiten bahnp parallelen Bereich. Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse. Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens am 07.11.2022 die Genehmigung beantragt wurde.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

## 2. Planinhalte

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Parchim und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslütze verbindet. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PV-Anlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,09 ha.

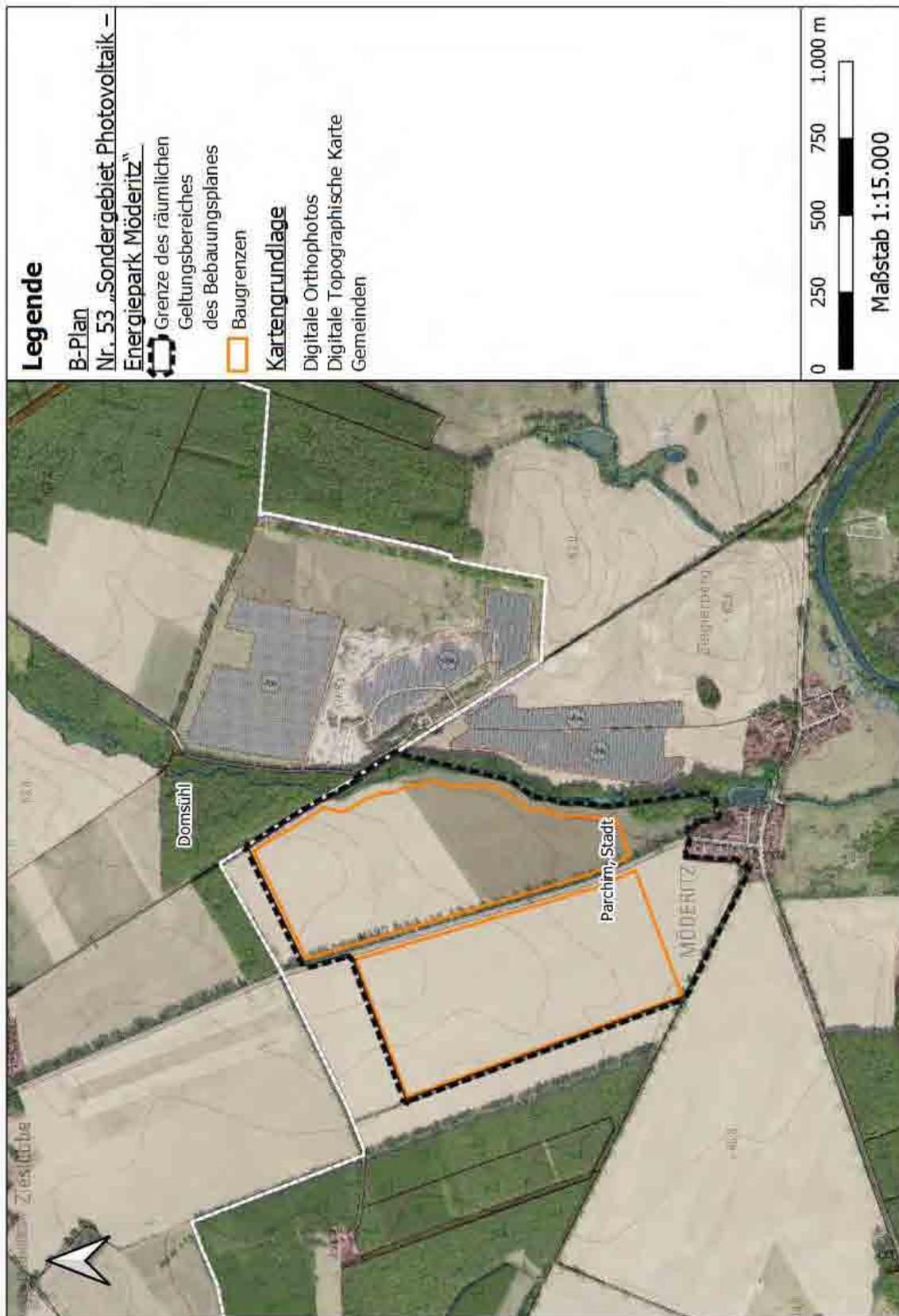


Abbildung 1: Planfläche B-Plan Nr. 53 nahe Möderitz. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024, unmaßstäbig verkleinerte Darstellung.



### 3. Artenschutzrechtliche Grundlagen (§44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

*„Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht

umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

#### 4. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine Bahntrasse sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störfähigkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen,

die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.<sup>1</sup>
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.<sup>2</sup>
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.<sup>3</sup>
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.<sup>4</sup>
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.<sup>5</sup>
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

<sup>2</sup> BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

<sup>3</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

## 5. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung



Abbildung 3: Ausschnitt RREP WM 2010., Lage des geplanten Vorhabens: schwarzer Pfeil.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse und weicht somit von den Zielen der Raumordnung (RREP WM 2010) und Landesplanung ab.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde. Der Antrag zur Zielabweichung wurde im November 2022 beim zuständigen Ministerium eingereicht.

## 6. Schutzgebiete

### 6.1. Internationale Schutzgebiete

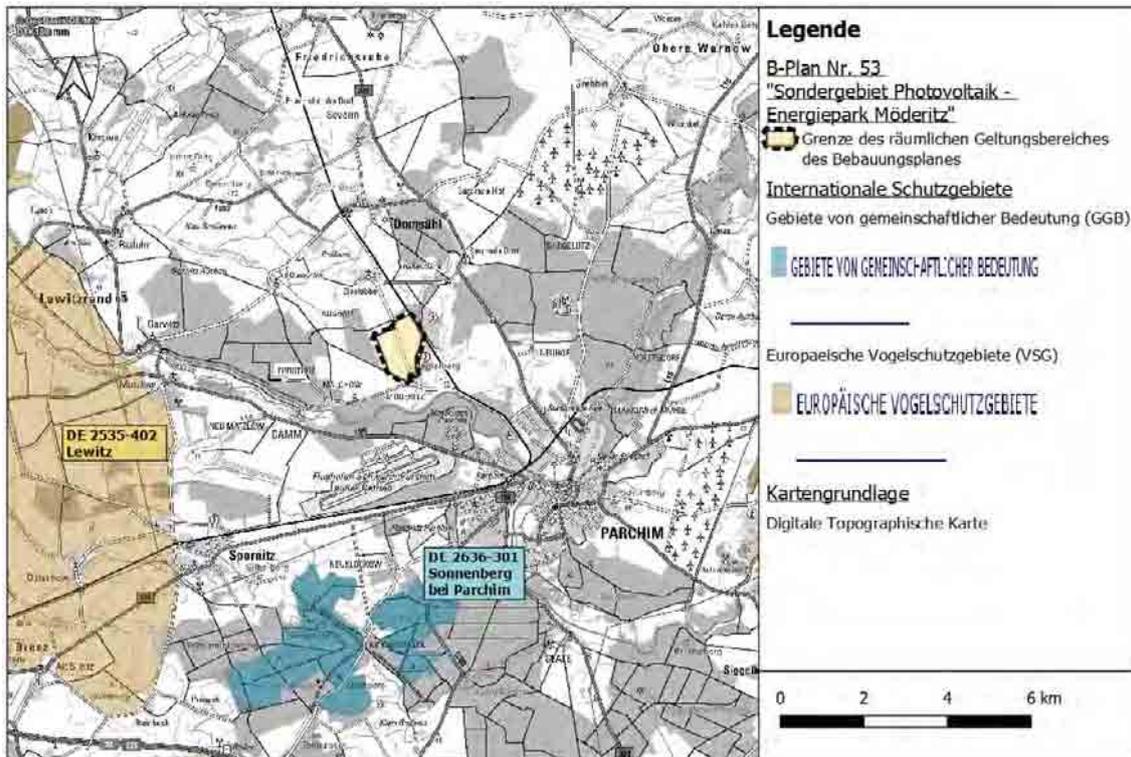


Abbildung 4: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 4 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- FFH-Gebiet DE 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“, minimale Entfernung ca. 4.750 m südlich
- SPA DE 2535-402 „Lewitz“, minimale Entfernung ca. 5.250 m westlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit ggf. artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial zu erwarten.

## 6.2. Nationale Schutzgebiete

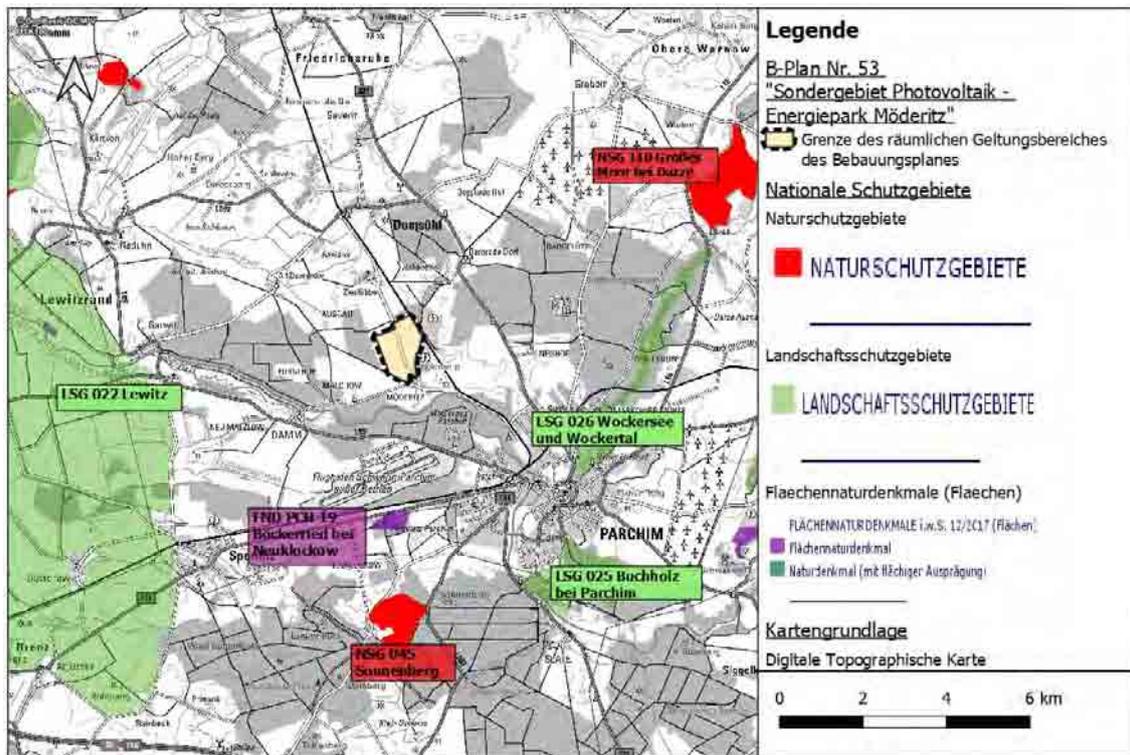


Abbildung 5: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 5 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit nationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- LSG L26, „Wocker See“ ca. 4,2 Kilometer östlich,
- LSG L25, „Buchholz bei Parchim“ ca. 5,1 Kilometer südöstlich,
- LSG L22b, „Lewitz – Landkreis Parchim“, ca. 6,1 Kilometer westlich,
- NSG 45 „Sonnenberg“, ca. 5,2 Kilometer südlich,
- NSG 110, „Großes Moor bei Darze“, ca. 7,3 Kilometer nordöstlich
- FND PCH 19 „Bäckerried bei Neuklockow“, ca. 3,2 Kilometer südlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

### 6.3. Geschützte Biotop / Geotope und Biotopstruktur

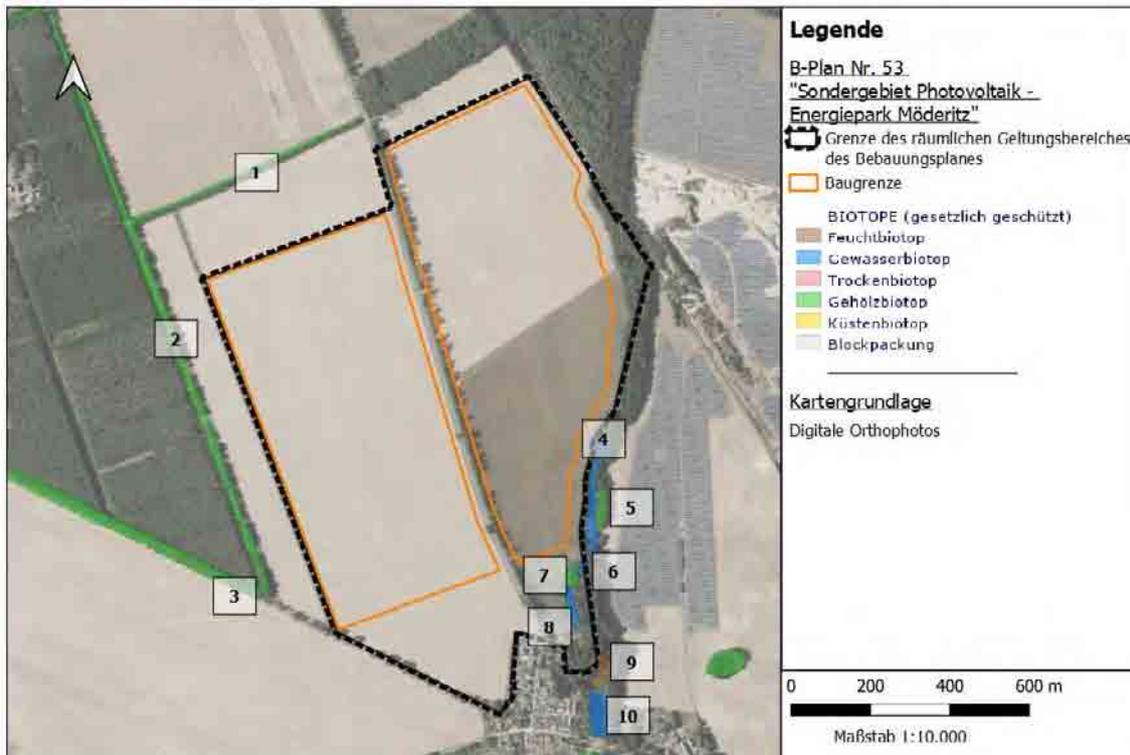


Abbildung 6: Vorhaben im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024.

#### Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotop:

**1. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08859**  
Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
Fläche in m<sup>2</sup>: 13.965

**2. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964**  
Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
Fläche in m<sup>2</sup>: 19.275

**3. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964**  
Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken  
Fläche in m<sup>2</sup>: 22.795

**4. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08974**  
Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
Fläche in m<sup>2</sup>: 4.898

**5. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08973**  
Biotopname: Feldgehölz; Eiche  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
Fläche in m<sup>2</sup>: 1.784

**6. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08971**  
Biotopname: permanentes Kleingewässer  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
Fläche in m<sup>2</sup>: 359

**7. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08970**  
Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
Fläche in m<sup>2</sup>: 1.584

**8. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08969**  
Biotopname: permanentes Kleingewässer  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
Fläche in m<sup>2</sup>: 1.750

**9. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08968**  
Biotopname: Weidengebüsch am Gewässer in Möderitz  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede  
Fläche in m<sup>2</sup>: 2.631

**10. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08967**  
Biotopname: permanentes Kleingewässer  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
Fläche in m<sup>2</sup>: 4.861

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich gem. Biotopkataster MV insgesamt 3 gesetzlich geschützte Biotope. Ein Teil der südöstlich gelegenen Biotope befinden sich in einem Gehölzgürtel, der als Wald definierbar ist, so dass gemäß den Festsetzungen mit der vorgesehenen PV-Bebauung ein Mindestabstand von 30 m zur Gehölzkante eingehalten wird.

Innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbauten Sondergebietsflächen befinden sich überdies keine geschützten Biotope.

Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der am Rande des Plangebiets liegenden Biotope kann mit den großzügigen Umgrenzungen dieser Lebensräume und der hiervon ausgehend festgesetzten Mindestabstände ausgeschlossen werden.

Es sei bereits in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Planinhalte die aktuell intensiv ackerbauliche Nutzung im Randbereich der Biotope durch ein extensives Pflegeregime des sich auf diesen Flächen einstellenden Grünlandaspektes für den Nutzungszeitraum von 40 Jahren ausgesetzt wird.

#### **6.4. Bewertung nach Artengruppen**

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotopstruktur vorgenommen.

##### *6.4.1. Zug- und Rastvögel*

Das Umweltkartenportal stuft das Plangebiet selbst als eine Fläche ohne ausgeprägte Rastfunktion ein (Stufe 1), siehe Abb. 7. Kraniche, Limikolen, nordische Gänse und Schwäne bevorzugen zur Rast in MV großschlägige, strukturarme Ackerflächen, um nahende Prädatoren frühzeitig im Blick zu haben und flüchten zu können. Das Plangebiet jedoch ist durch geschlossene, hoch und dicht wachsende Heckenstrukturen und Wälder im Randbereich sowie eine mittig hindurchführende, baumreihengesäumte Straße (K 120 Zieslüber Weg) gekennzeichnet, so dass die Kennzeichnung im Umweltkartenportal auch anhand der Biotopstruktur nachvollzogen werden kann.

Durch das Vorhaben wird ein Teil eines Ackers überbaut, was insofern nicht zu Auswirkungen auf die lokale Population von rastenden Gänsen, Schwänen und Limikolen führen wird, da die hierfür maßgeblichen Rastgebiete vom Vorhaben unberührt bleiben.

Das Vorhaben hat daher in Bezug auf das Rast- und Zugvogelgeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen keine artenschutzrechtliche Relevanz.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur in Verbindung mit den PV-Modulen sowohl für ziehende und rastende Kleinvögel, als auch ziehende Greifvögel wie z.B. Kornweihe und Raufußbussard erheblich mehr Potenzial als Nahrungsfläche (bei Schneefreiheit) und ggf. auch temporäre Ruhestätte (Staudenfluren, PV-Modulständer) ergibt als der Ausgangszustand Intensivacker. Anders als die vorgenannten Kraniche, Limikolen, Schwäne und Gänse sind diese Arten während des Zuges und der Überwinterung auf strukturreiche, halboffene Landschaften angewiesen.

Insofern ergibt sich aus der Lage des Plangebiets innerhalb der Vogelzugzone B (Abb. 8) kein artenschutzrechtlicher Konflikt, sondern ggf. eine Ergänzung als Nahrungsfläche und Ruhestätte innerhalb dieser Vogelzugzone (Trittsteinfunktion).

**Insgesamt ergibt sich aus der Planumsetzung kein Hinweis auf eine etwaige negative artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rast- und Zugvogelgeschehens insgesamt.**

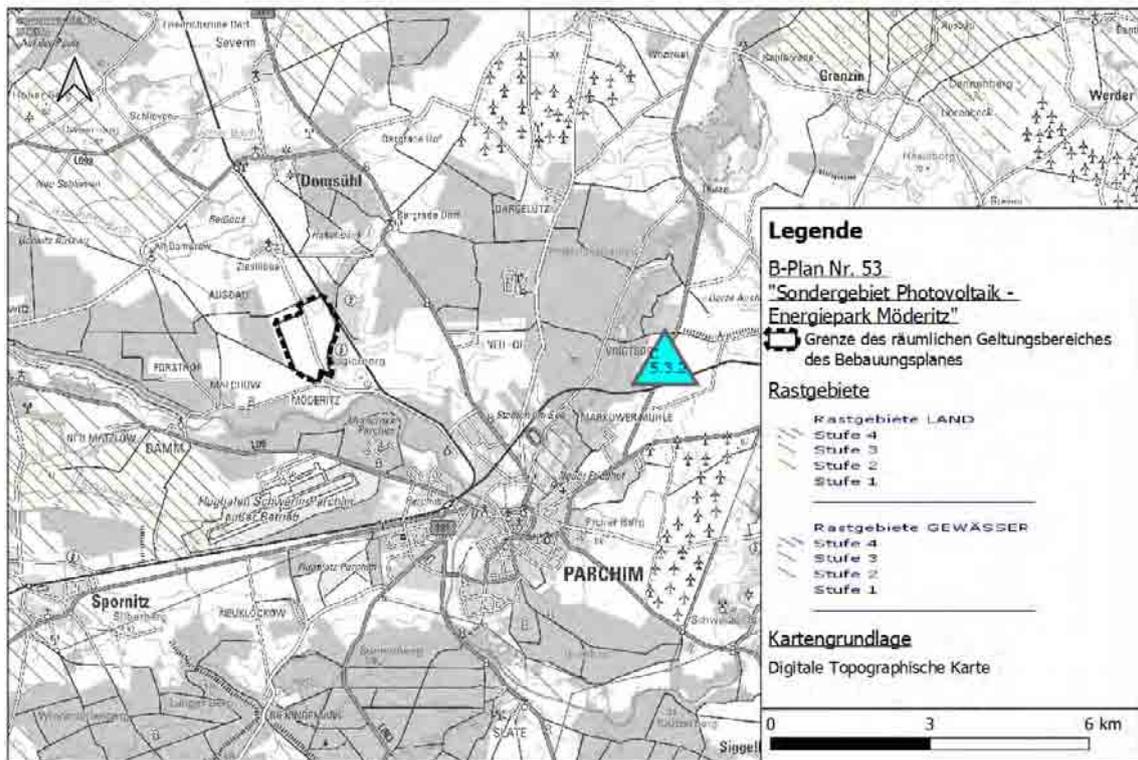


Abbildung 7: Übersicht über die Rastgebiete an Land und auf Gewässern in der Umgebung des Plangebietes. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.



Abbildung 8: Lage des Plangebiets in Zone B: mittlere bis hohe Dichte bezogen auf relative Dichte des Vogelzuges. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

## 6.4.2. Brutvögel

### 6.4.2.1. Bodenbrüter

#### **Feldlerche**

##### Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatwuchs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) die sich unter und zwischen den PV-Modulen entwickelnde Staudenflur keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Einzäunung der PV-Anlage, die ein Eindringen durch Prädatoren wie insb. Wildschwein, Fuchs, Dachs und Marderhund vermeidet oder zumindest erheblich erschwert.

##### Standort

Die Art brütet in MV flächendeckend innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, so dass grundsätzlich auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden muss. Allerdings meidet die Art bei der Anlage des Geleges (nicht jedoch bei der Nahrungssuche) die unmittelbare Nähe zu dichten und nicht einsehbaren Vertikalstrukturen wie z.B. Hecken, Baumreihen mit Unterwuchs und Waldränder. Auch werden extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Brachen und insbesondere strukturreiches, beweidetes oder regelmäßig gemähtes Grünland mit Wuchshöhen von etwa 10 bis 20 cm zur Brut bevorzugt.

##### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

#### **Tötung?**

#### **NEIN, Vermeidungsmaßnahme**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist. Diese Art der Vergrämung ist allen anderen aufgrund ihrer vollumfänglichen Wirksamkeit und der Vermeidung von Plastikkontamination (im Gegensatz zur Verwendung von Flatterbändern) vorzuziehen.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al. 2005). Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

### Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

### Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Acker- oder Wiesenfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel gemähte Staudenflur, insbesondere jedoch für die im südlichen Geltungsbereich vorgesehene, rund 10,38 ha große Kompensationsfläche, auf der für die Dauer des Eingriffs (festsetzungsgemäß begrenzt auf 40 Jahre) eine Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland vorgesehen ist. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Wildschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes weitgehend unterbunden.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht. Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

### Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze auch im Plangebiet brütet. Dies gilt insbesondere für die hochstaudenreichen Randsäume entlang des Waldrandes, der Hecken und Baumreihen, aber auch für die vollständig ackerbaulich genutzten Freiflächen.

### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

#### Tötung?

**NEIN, Vermeidungsmaßnahme**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005). Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

### Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

### Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die voraussichtlich weniger negativen Einflüssen ausgesetzt sind, als die derzeit vorhandenen, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

## Goldammer und Grauammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten, die Grauammer mit ca. 10.000 bis 14.000 Brutpaaren. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Eine derzeitige Nutzung der rein ackerbaulich genutzten Fläche ist ausgeschlossen, jedoch weisen die gehölzbestandenen Randstrukturen für diese Arten ein gutes Habitatpotenzial auf. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das gesamte Plangebiet jedoch sehr wahrscheinlich: Die Umwandlung von Acker zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur generiert in Größenordnungen neue Brut- und Nahrungshabitate, und durch die Installation der PV-Module entstehen neue Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

### Standort

Eine Brut der Gold- und Grauammer ist derzeit in den Randbereichen der Vorhabenfläche sowie in den bestehenbleibenden Gehölzstrukturen innerhalb der Grenze des Bebauungsplans (Brut- und Nahrungshabitat) wahrscheinlich. Ackerbruten sind bei diesen Arten hingegen ausgeschlossen.

### Tötung?

**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche (Hochstaudenfluren und -säume) voraussichtlich bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der

Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 kumuliert für beide Arten vom 01.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen davon auszugehen, dass das Habitatpotenzial für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage erhalten bleibt.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig am Rande der Bauflächen brütenden Gold- und Grauammer vor dem 01.03. oder nach dem 20.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

#### Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichflächen im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

#### Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### Feldschwirl

#### Bestandsentwicklung

Der Feldschwirl ist innerhalb hoher und dichter Staudenfluren und Wiesen ein Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP).

#### Standort

Feldschwirle können in den Staudenfluren, insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche als Brutvögel auftreten. Diese Flächen bleiben jedoch PV anlagenfrei.

Nach Umsetzung des Vorhabens ergeben sich in der Fläche durch Umwandlung von Acker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur neue Strukturen, die zu einer Erweiterung des potenziellen Lebensraums, insbesondere des Nahrungshabitats für die Arten beitragen können. Dies gilt insbesondere für die geplante, rund 10,38 ha große Kompensationsfläche im Süden des Plangebietes.

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

#### Tötung?

NEIN

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Baumaßnahmen eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Arten in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Feldschwirls vor dem 01.04. oder nach dem 31.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

### Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

### Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

## Braunkehlchen

### Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

*„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“*

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

### Standort

Braunkehlchen können in den staudenreichen Randbereichen, die festsetzungsgemäß allerdings nicht überbaut werden, potenziell als Brutvogel vorkommen.

### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

#### Tötung?

**NEIN**

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkehlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und –säume nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.4. – 10.07.) erfolgen.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens vor dem 20.04. oder nach dem 10.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

#### Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

#### Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### Schwarzkehlchen

#### Bestandsentwicklung

Nach einem Rückgang des Brutbestandes weisen nun kurzfristige Bestandstrends auf einen Anstieg des Schwarzkehlchens in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen Zuwachs von ca. 20 %. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als selten mit 450-750 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Trotz steigenden Bestandszahlen werden Schwarzkehlchen als potenziell gefährdet eingestuft, da sich ihr Lebensraum sukzessionsbedingt oder durch Umnutzung, wie Bebauung schnell verändert.

Schwarzkehlchen sind reviertreue Bodenbrüter. Sie bevorzugen niederwüchsiges, offenes, gut besonntes Gelände mit kleinen Gebüschchen und Bäumen als Jagdwarte. Daher wird es vor allem auf wärmebegünstigten und trockenen Flächen mit Ruderal- und Brachencharakter, Ödland, Heide und Weidegrünland, aber auch in der Nähe von Rapsfeldern und Bahntrassen angetroffen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist das Schwarzkehlchen imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktion etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positive zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere. Durch eine Umzäunung der PV-Anlage werden mögliche Prädatoren vom Gelege fern gehalten.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Schwarzkehlchen können in den staudenreichen Randbereichen, die festsetzungsgemäß allerdings nicht überbaut werden, potenziell als Brutvogel vorkommen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN**

In die für das Schwarzkehlchen maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Braunkehlchen, allerdings mit ausgeprägtem Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und –säume nimmt die Art sehr gerne an. Innerhalb des Plangebietes mangelt es an solchen, jedoch sind auch Brutten in ebenen und mit Gehölzen angereicherten Strukturen dieser Art nicht gänzlich ausgeschlossen. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.03. – 10.06.) erfolgen.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens vor dem 20.03. oder nach dem 10.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergärungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

**Erhebliche Störung****(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche beim Schwarzkehlchen stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und das Schwarzkehlchen mit einer Fluchtdistanz von 20 bis 40 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Auch nach Umsetzung der Planinhalte weist insbesondere die bebauungsfrei bleibende Teilfläche genügend Potenzial für einen stetigen Besatz durch die Art auf. Das Nahrungsflächenpotenzial der beanspruchten Fläche wird sich infolge Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur deutlich erhöhen.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen, da in die hierfür notwendigen Strukturen infolge der ausschließlichen Beanspruchung von Acker nicht eingegriffen wird. Mit der Umwandlung von Acker in Grünland entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für das Schwarzkehlchen.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### 6.4.2.2. Gehölzbrüter

#### **Neuntöter**

##### Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Wie bereits durch die Kart. 78-82 festgestellt, weist der Neuntöter in M-V eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf. (...) Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus gesamtdeutscher Sicht kommt M-V eine erhebliche Bedeutung und Verantwortung für die Art zu, da hier ein Flächenanteil von nur 6,7 % ca. 16% des deutschen Bestandes leben (BAUER et. Al. 2002). (...) Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigungen bzw. -rückschnitt (z. T. während der Brutzeit) an Straßen, Feldwegen, Waldrändern und an Bahndämmen ist deshalb kritisch zu bewerten.“

Der Bestand in M-V liegt bei 8.500 - 14.000 Brutpaaren (Stand 2009) mit negativem Trend (MLUV MV 2014).

##### Standort

Insbesondere in den gehölzreichen Randbereichen – nicht jedoch in der mittig des Plangebiets verlaufenden straßenbegleitenden Baumreihe – innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen des Neuntötters nicht auszuschließen. Für die Erhaltung der Art maßgeblich wichtig ist die Erhaltung der Hecken- und Gehölzstruktur und der anschließenden Raine und Staudenfluren. Perspektivisch kommt der Art die Nutzungsänderung von Acker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur entgegen.

##### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

##### **Tötung?**

**NEIN**

In die für den Neuntöter maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

##### **Erhebliche Störung**

**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da bau- und anagebedingt ausreichende Abstände zu den betreffenden Gehölzen im Randbereich eingehalten werden.

##### **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**

**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**

**NEIN**

In Hecken, Gebüsche oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

## **Sperbergrasmücke**

### Bestandsentwicklung

Der aktuelle Bestand in M-V liegt bei 1.700 – 3.400 Brutpaaren (Rote Liste MV 2014, Stand 2009) mit kurzfristig abnehmendem, jedoch langfristig zunehmendem Trend. Gemäß der Roten Liste MV gilt die Art als ungefährdet. M-V kommt jedoch wegen der östlich gelegenen Verbreitungsschwerpunktes der Sperbergrasmücke eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art in Deutschland zu.

### Standort

Die Art besiedelt reich strukturierte Kleingehölze, Hecken und Waldränder, die häufig an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, Halbtrockenrasen oder Brachen angrenzen. Dabei sind die Gehölzstrukturen i.d.R mit dreischichtigem Aufbau aus niedrigen, meist bedornen Büschen sowie hohen Sträuchern überragt werden.

Aktuell bietet das Vorhabengebiet wenige Strukturen, die der Sperbergrasmücke potenziell als Bruthabitat dienen können. Die Nutzungsänderung von intensiv genutzter Ackerfläche zu Extensivgrünland kommt der Art perspektivisch entgegen.

### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

#### **Tötung?**

**NEIN**

In die für die Sperbergrasmücke maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

#### **Erhebliche Störung**

**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da bau- und anagebedingt ausreichende Abstände zu den betreffenden Gehölzen im Randbereich eingehalten werden.

#### **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**

**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

In Hecken, Gebüsch oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

## **Bluthänfling**

### Bestandsentwicklung

Mit 13.500-24.000 Brutpaaren gehört der Bluthänfling zu den häufigen Brutvögeln in M-V, wobei sein Bestand eine stark abnehmende Tendenz zeigte. Deutschlandweit gilt der Bluthänfling als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2020).

### Standort

Bluthänflinge legen ihre Nester meist in dichtem Gebüsch oder in Hecken an, wobei junge Nadelbäume oder Dornsträucher bevorzugt werden (vgl. Südbeck et al. 2005). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungsgebiete. In den entsprechend strukturierten, bebauungsfrei bleibenden Randbereichen des Vorhabens ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN**

In die für den Bluthänfling maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

**Erhebliche Störung****(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichflächen im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung****von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

In Hecken, Gebüsch oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

**Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegen**Standort

In den umliegenden Randbereichen ist ein Vorkommen insb. von Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Meisenarten, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, sowie Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvogel möglich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken, oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Nahrungsfläche für diese Arten wird sich erheblich vergrößern, da in Größenordnungen eine für die Nutzungsdauer von 40 Jahren innerhalb des Geltungsbereichs eine Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung zugunsten der Entwicklung einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur erfolgen wird.

**Tötung?****NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird.

**Erhebliche Störung****(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung****von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

#### 6.4.2.3. Brutvögel außerhalb des Plangebietes, Nahrungsgäste

Der Habitatwert des Plangebietes wird sich nach Installation der PV-Module bedingt durch die Umnutzung von Acker zu einer extensiven Staudenflur verschieben. Insbesondere für Greifvögel wird sich die Attraktion als Nahrungshabitat erheblich erhöhen – Greifvögel wie insb. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Rohrweihe nutzen Freiflächen-PV-Anlagen infolge des sich dort einstellenden Nahrungsangebotes und der guten Nahrungsverfügbarkeit regelmäßig zur Jagd. Das gilt auch für Eulenvögel, deren Brut in den östlich angrenzenden Waldbereichen nicht ausgeschlossen werden.

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

##### **Tötung?**

**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Tötung von Jungtieren ist unmöglich, da die genannten Arten lediglich als Nahrungsgäste in der Fläche auftreten können.

##### **Erhebliche Störung**

##### **(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die allein während der Bauphase auftretenden Scheuchwirkungen sind temporär und damit unerheblich. Während des Betriebs ist die Frequentierung der Fläche durch den Menschen nur ausnahmsweise während der Wartungsarbeiten gegeben und ist somit artenschutzrechtlich ebenfalls unerheblich.

##### **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**

##### **von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**

**NEIN**

Der Eintritt dieses Tatbestandes ist unmöglich, da die genannten Arten voraussichtlich lediglich als Nahrungsgäste in der Fläche auftreten können.

*Hinweis: Inwieweit Horstschutzzonen im Sinne von § 23 Abs. 4 NatSchAG MV anzuwenden sind, wird im Rahmen einer im Frühjahr 2024 durchzuführenden Erfassung im 100 m Umfeld des Plangebietes ermittelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Horste bzw. Nester von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen und Kranichen betroffen sein könnten, ist allerdings strukturbedingt gering; gem. Kartenportal Umwelt MV können Vorkommen von Adlern, Schwarzstorch und Wiesenweihe bereits ausgeschlossen werden, da diese im betreffenden Messtischblattquadrant nicht vorkommen (Stand: 2016).*

**Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der in der näheren Umgebung brütenden sowie in der Plangebietsfläche Nahrung suchenden Arten durch das Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben ist.**

## 6.4.3. Säugetiere

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang	
			II	IV
<b>Säugetiere:</b>				
1308	<a href="#">Barbastella barbastellus</a>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<a href="#">Eptesicus nilssonii</a>	Nordfledermaus		x
1327	<a href="#">Eptesicus serotinus</a>	Breitflügel-Fledermaus		x
1320	<a href="#">Myotis brandtii</a>	Große Bartfledermaus		x
1318	<a href="#">Myotis dasycneme</a>	Teichfledermaus	x	x
1314	<a href="#">Myotis daubentonii</a>	Wasserfledermaus		x
1324	<a href="#">Myotis myotis</a>	Großes Mausohr	x	x
1330	<a href="#">Myotis mystacinus</a>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<a href="#">Myotis nattereri</a>	Fransenfledermaus		x
1331	<a href="#">Nyctalus leisleri</a>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<a href="#">Nyctalus noctula</a>	Abendsegler		x
1317	<a href="#">Pipistrellus nathusii</a>	Rauhhaufledermaus		x
1309	<a href="#">Pipistrellus pipistrellus</a>	Zwergfledermaus		x
	<a href="#">Pipistrellus pygmaeus</a>	Mückenfledermaus		x
1326	<a href="#">Plecotus auritus</a>	Braunes Langohr		x
1329	<a href="#">Plecotus austriacus</a>	Graues Langohr		x
1332	<a href="#">Vespertilio murinus</a>	Zweifarb-Fledermaus		x
1337	<a href="#">Castor fiber</a>	Biber	x	x
1341	<a href="#">Muscardinus avellanarius</a>	Haselmaus		x
	<a href="#">Phocoena phocoena</a>	Schweinswal	x	x
1352	* <a href="#">Canis lupus</a>	Wolf	x	x
1355	<a href="#">Lutra lutra</a>	Fischotter	x	x
1364	<a href="#">Halichoerus grypus</a>	Kegelrobbe	x	
1365	<a href="#">Phoca vitulina</a>	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen nicht vorhanden.

Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im landwirtschaftlich vorgeprägten Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) nicht nur erhalten bleibt, sondern sich während der Nutzungsdauer durch Aussetzen der ackerbaulichen Nutzung erhöhen wird.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 6.4.4. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubfrosch	<i>Hyla arbore</i>
Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		

Erdkröten leben überwiegend an Land und suchen nur zum Laichen im Frühjahr Gewässer auf. Als Landlebensräume werden fast alle Bereiche besiedelt, nur intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze und Laichgewässer werden ebenso gemieden wie großflächige Nadelholzkulturen. Erdkröten überwintern an Land in frostfreien Verstecken (Artensteckbrief Erdkröte, DGHT 2013).

Grasfrösche bevorzugen feuchte Landlebensräume wie Wälder, Wiesen, Auen, Gärten und Parkanlagen, die über einen Kilometer vom Laichgewässer entfernt liegen können. Die Art zeigt sich wenig wählerisch bei der Wahl ihrer Laichgewässer. So werden sowohl stehende als auch langsam fließende Gewässer unterschiedlichster Größe zur Laichablage genutzt. Typische Laichgewässer sind flache Stillgewässer im Überschwemmungsbereich von Bach- und Flussläufen sowie in Moorbereichen. Ein nicht geringer Anteil adulter Grasfrösche überwintert in Bächen oder Aus- und Zuflüssen von Stillgewässern. Der andere Teil der Laichgemeinschaft überwintert jedoch im Waldboden. Etwa zeitgleich mit der Erdkröte ist der Grasfrosch die am frühesten im Jahr abwandernde heimische Amphibienart. Seichte eisfreie Stellen eines Gewässers werden meist bereits Ende Februar, Anfang März von den etwas früher eintreffenden Männchen in größeren Ansammlungen eingenommen, auch wenn die Wassertemperatur gerade einmal 4°C beträgt (Artensteckbrief Grasfrosch, DGHT 2013).

Grünfrösche, zu denen der Seefrosch, der Teichfrosch und der Kleine Wasserfrosch gehören, halten sich meist permanent am und im gleichen Gewässern auf. Der Kleine Wasserfrosch wandert allerdings regelmäßig kürzere und weitere Strecken über Land und besiedelt so neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern die Tiere – aus ihren Winterquartieren kommend – vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die ersten Tiere erscheinen hier bei günstigen Bedingungen Mitte März. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Danach geht ein Teil der adulten Frösche wieder auf Wanderschaft und ist dann besonders während und kurz nach warmen Regenfällen auf Wiesen und in Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, bei der Nahrungssuche anzutreffen. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere. Einige Tiere überwintern sehr wahrscheinlich auch im Laichgewässer. Generell ist der Kleine Wasserfrosch offenbar weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Die Art unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten (FFH-Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch, LUNG M-V 2010).

Die Laichwanderung der Knoblauchkröte beginnt gewöhnlich im März bei Bodentemperaturen über 5 °C, die Laichabgabe erfolgt meist im April und Anfang Mai, seltener schon Ende März. Die Aufenthaltsdauer der erwachsenen Tiere in den Laichgewässern reicht je nach Geschlecht von 4-57 Tage. Nur wenige verweilen auch länger oder halten sich sogar ganzjährig am oder im Gewässer auf. Nach der Herbstwanderung suchen die Knoblauchkröten im Oktober die Überwinterungsquartiere auf, in denen sie sich bis in frostsichere Tiefen eingraben. Die Knoblauchkröte besiedelt v.a. offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren, grabbaren Böden. Darunter fallen überwiegend Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen. An ihr Laichgewässer stellt die Knoblauchkröte keine großen Ansprüche, allerdings müssen gut ausgeprägte Vertikalstrukturen vorhanden sein, um die Laichschnüre im Wasser befestigen zu können (FFH-Artensteckbrief Knoblauchkröte, LUNG M-V 2010).

Laubfrösche verbringen mit Ausnahme der Laichzeit ihre Zeit an Land. Anders als die anderen heimischen Arten lebt er nicht am Boden sondern erklimmt Pflanzen. Laubfrösche überwintern in der Erde eingegraben in der Nähe von Gewässern oder in feuchten Senken, auch in trockenem Boden. Ab Ende März/ Anfang April wandern Laubfrösche zu ihren Laichgewässern. Dabei treffen die Weibchen nicht gleichzeitig am Laichplatz an, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt. Jungfrösche verlassen im Hochsommer die Gewässer (FFH-Artensteckbrief Laubfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet unter günstigen Bedingungen manchmal bereits im Februar statt, der Großteil der Tiere findet sich allerdings erst im März am Laichgewässer ein. Die Hauptlaichzeit des Moorfroschs ist der April, der Laich wird zwischen lockeren vertikalen Strukturen auf dem Gewässergrund oder auf horizontaler submerser Vegetation im meist sonnenexponierten Flachwasser abgelegt. Nach dem Abläichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern bleiben teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Moorfrosche besiedeln bevorzugt Habitats mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, bevorzugt werden v.a. lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht wie Erlen- und Birkenbrüche oder feuchte Laub- und Mischwälder. Dabei wandern Jungtiere oft von den Laichgebieten weg (bis 1 km) als die Adulten (bis 0,5 km). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin (FFH-Artensteckbrief Moorfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Kammmolch beginnt bereits im zeitigen Frühjahr mit der Anwanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wengleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/ November aufgesucht. Hinsichtlich der Laichgewässerswahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1 km von ihnen entfernt (FFH-Artensteckbrief Kammmolch, LUNG M-V 2010).

Die an Land überwinternde Rotbauchunke wandert bei günstigen Frühjahrstemperaturen vornehmlich im April, bei günstigen Witterungsbedingungen auch schon im März in die Laichgewässer ein. Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Eiablage findet ab 15 °C Wassertemperatur statt, die Fortpflanzungszeit kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober. Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art v.a. in natürlichen Kleingewässern (Sölle, Weiher, temp. Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtem Grünland und Qualmwasserbiotopen zu finden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u.a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt (FFH-Artensteckbrief Rotbauchunke, LUNG M-V 2010).

Tabelle 2: Hauptwanderungszeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> )	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch ( <i>Triturus alpestris</i> )	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 800 m
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch ( <i>Triturus helveticus</i> )	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> )	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch ( <i>Rana ridibunda</i> )	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

### Bewertung

Amphibien laichen in Gewässern und überwintern an Land, junge Amphibien verlassen im Sommer das Gewässer und suchen Landlebensräume oder andere Gewässer als Nahrungshabitate oder künftige Reproduktionsorte auf.

Das Plangebiet ist überwiegend geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung und einer mittig von Nord nach Süd verlaufenden Kreisstraße. Das Gelände nimmt aufgrund dieser Habitatausprägung aktuell eine allenfalls untergeordnete Habitatfunktion für Amphibien ein. In den Baufeldern des Plangebietes selbst mangelt es sowohl an Überwinterungsmöglichkeiten, als auch Laichhabitaten. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets sowie östlich außerhalb des Plangebiets befinden sich eher den Habitatansprüchen gerecht werdende Biotope, die jedoch vom geplanten Vorhaben gänzlich unberührt bleiben. Die potenziellen Laichhabitats liegen innerhalb des Waldes, der wiederum als Überwinterungshabitat in Frage kommt. Etwaige Wanderungen von den Gewässern in die pot. Überwinterungshabitats queren die Bebauungsflächen nicht, sondern orientieren sich stets an Linearstrukturen, die den Amphibien während der Wanderung Schutz vor Sonne, Wind und Prädatoren bieten. Diese Strukturen befinden sich am Rande des Geltungsbereichs, so dass Wanderungen aus diesen Bereichen (Gewässer, Gehölze) in die von der PV-Anlage zukünftig beanspruchten Landwirtschaftsflächen auszuschließen sind.

### **Tötung?**

**Nein**

Bau-, anlage – und betriebsbedingte Tötungen von Amphibien sind aufgrund der in den Baubereichen fehlenden Habitats und Wanderungsleitstrukturen ausgeschlossen. Sofern Wanderungen nicht dadurch von vorneherein ausgeschlossen sind, ergibt sich durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, da dieses maßgeblich von der nord-süd-verlaufenden Straße K 120 beeinflusst wird.

### **Erhebliche Störung**

**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitats von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.



#### 6.4.6. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

##### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 6.4.7. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturereichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es

sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussumfer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 6.4.8. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- |                                         |                               |
|-----------------------------------------|-------------------------------|
| - Breitrand                             | <i>Dytiscus latissimus</i>    |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> |
| - Eremit                                | <i>Osmoderma eremita</i>      |
| - Großer Eichenbock                     | <i>Cerambyx cerdo</i>         |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armeleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,

LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011).

**Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im direkten Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen.** Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 6.4.9. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebssschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebssschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind**. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-

Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### 6.4.10. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

##### Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und

schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

#### 6.4.11. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- |                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz      | <i>Angelica palustris</i>    |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i>          |
| - Frauenschuh          | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte   | <i>Jurinea cyanoides</i>     |
| - Sumpf-Glanzkräuter   | <i>Liparis loeselii</i>      |
| - Froschkraut          | <i>Luronium natans</i>       |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte.** Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden **dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritzt. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Kraower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

## 7. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebietes soll innerhalb eines ca. 108,07 ha großen Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 84,09 ha eine PV-Anlage errichtet und für die Dauer von 40 Jahren betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- **Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops **unter der Maßgabe, dass die Jahresmahd zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter nach dem 31.07. stattfindet. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsfläche im Süden des Plangebiets.**

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 13.03.2024



Oliver Hellweg

## **Stadt Parchim**

### **14. Änderung des FNP i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/e.mail vom 13.07.2023  
sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.07.2023 - 25.08.2023

#### **tabellarische Übersicht**

über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und deren Umgang im Rahmen der Prüfung

**A. Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
01	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	17.07.2023	- Hinweis auf geschützte Festpunkte im Plangebiet und deren Umgebung		X	X			
02	Eisenbahn-Bundesamt	k.A.							
03	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	k.A.							
04	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M -V	k.A.			X				
05	Bergamt Stralsund	08.08.2023	- Hinweis auf Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ - Hinweis auf Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt" - Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben <b>nicht</b> entgegen		X	X			
06	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe	07.08.2023	Belange des WSA werden nicht berührt	X					X
07	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	k.A.							
08	Straßenbauamt Schwerin		Belange des SBA werden nicht berührt	X					X

14. Änderung FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem B-Plan Nr. 53 – „SO Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
09	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dienststelle Schwerin	27.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Unzulässigkeit von PV-FFA auf Ackerflächen und dem Erfordernis eines ZAVs</li> <li>- kein Flurneuerungsverfahren</li> <li>- Belange des durch das StALU vertretenden Naturschutzes sind nicht betroffen</li> <li>- die UNB ist am Verfahren zu beteiligen</li> <li>- keine wasserwirtschaftlichen Bedenken</li> <li>- allg. Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster</li> <li>- keine immissionschutz-/abfallrelevanten Anlagen in der Umgebung</li> </ul> <p>(keine separate Stellungnahme zur 14. Änderung des FNP eingegangen)</p>		X	X			

**14. Änderung FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem B-Plan Nr. 53 – „SO Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf**

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
10	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Friedrichsmoor	14.07.2023.	- Waldflächen und Waldabstand sind zu korrigieren - für Einfriedung wird eine Waldabstand-unterschreitung von 5,0 m in Aussicht gestellt. - Empfehlung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE)		X	X			
11	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abt 3 –Munitionsbergungsdienst	19.07.2023	- nicht zuständig - Hinweis, dass Brand- und Katastrophenschutz des LK LP zuständig ist - Hinweis über mögliche Munitionsfunde in M-V		X				X
12	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz FD 53 - Gesundheit FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung FD 62 - Vermessung- und Geoinformation FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau FD 68 - Umwelt	16.08.2023.	- Hinweise von Fachbehörden Brand- u. Katastrophenschutz, Straßen- und Tiefbau, Natur- und Artenschutz Wasser- und Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfall - redaktionelle Hinweise		X			X	

**14. Änderung FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem B-Plan Nr. 53 – „SO Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf**

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	24.07.2023	Belange des Telekom werden nicht berührt	X					X
14	Stadtwerke Parchim GmbH	14.08.2023	- kein Anlagenbestand im Plangebiet	X					X
15	WEMAG-Netz GmbH	10.08.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
16	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	17.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet oder in nächster Zeit geplant	X					X
17	HanseGas GmbH	17.07.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
18.1	DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal								
18.2	Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal								
18.3	Neptune Energy über BIL-Portal	18.07.2023	- nicht betroffen	X					X
18.4	GDMcom über BIL-Portal	17.07.2023	- nicht betroffen	X					X
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	31.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet	X					X
20	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin								
21	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	08.08.2023	- Hinweis auf Gewässer II. Ordnung und deren Schutz und Unterhaltungserfordernis - Beteiligung des WBV „Untere Elde“ erforderlich			X	X		

**14. Änderung FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem B-Plan Nr. 53 – „SO Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf**

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
22	Amt für Raumordnung und Landesplanung WM Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes	18.08.2023	Nur Zwischennachricht						X
	Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ – mit Mail vom	Mit MAIL von 09.08.2023 um Stellungnahme gebeten							

**B. Nachbargemeinden**

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N 23	Gemeinde Domsühl über Amt Parchimer Umland	Die betroffenen Gemeinden des Amtes Parchimer Umland möchten keine Stellungnahme abgeben sh. mail vom 24.08.2023							X
N 24	Gemeinde Groß Godems über Amt Parchimer Umland								X
N 25	Gemeinde Lewitzrand über Amt Parchimer Umland								X
N 26	Gemeinde Obere Warnow über Amt Parchimer Umland								X
N 27	Gemeinde Rom über Amt Parchimer Umland								X
N 28	Gemeinde Spornitz über Amt Parchimer Umland								
N 29	Gemeinde Siggelkow								

**14. Änderung FNP der Stadt Parchim i.V.m. dem B-Plan Nr. 53 – „SO Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf**

	Amt Eldenburg- Lübz								
N 30	Gemeinde Ruhner Berge Amt Eldenburg- Lübz								
N 31	Stadt Lübz								
N 32	Stadt Neustadt-Glewe								

**C. Öffentlichkeit**

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
	es wurden von Bürgern keine Anregungen oder Hinweise geäußert								

# Stadt Parchim

## 14. Änderung des FNP

in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik- Energiepark Möderitz“

### Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

#### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB:

2. Eisenbahn-Bundesamt
3. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
4. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M –V
7. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 18.2 DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal
- 18.3 Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal
20. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- 21.2 Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

01

LA für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab  
Büro für Architektur  
Schatterau 17  
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodalservice@laiv-mv.de  
Internet: http://www.laiv-mv.de  
Az: 341 - TOEB202300581

Schwerin, den 17.07.2023

### Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP  
Stadt Parchim

Ihr Zeichen: 13.7.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in Ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vermittlung: (0385) 588 56006 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3  
Telefax: (0385) 58840256032 Lübecker Straße 289  
Internet: www.verma-mv.de 19059 Schwerin  
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo., Do.: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock  
IBAN: DE75 1300 0000 0013 001501  
BIC: MARKDE33HAN  
MARKDEF1130

Die Stellungnahme wird beachtet.

➤ Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte ist zu achten.

*Kommentar/Prüfung: Auf das Vorhandensein, den Schutz und die Sicherung dieser Festpunkte wird in der Begründung hingewiesen.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

01

LA für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

#### Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen.  
Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist am Planverfahren beteiligt. Der FD 62 – Vermessung und Geoinformation hat in seiner Stellungnahme vom 16.08.2023 keine Einwände vorgebracht (s. lfd. Nr. 12 ).  
Auf den Schutz der Aufnahmepunkte wird ebenfalls in der Begründung hingewiesen.*

Seite 2 von 2

Vermessung: Telefon: E-Mail:	(0393) 589 58900 (0393) 5894255209 www.lvmv.mt-v.de	Hausanschrift: LAfV, Abteilung 3 Lübecker Straße 289 19259 Schwenn	Öffnungszeiten: Mo. - Di. Fr.	Geoinformation/amt 9:00 - 15:30 Uhr 9:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock DE29 1207 0000 0010 001001 MARKZIEF 1100
------------------------------------	-----------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

05  
Bergamt Stralsund



### Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1135 - 18401 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner  
Kraft Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de  
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3372/23  
Az. 508/13076/532-2023

Ihr Zeichen / vom  
13.07.2023

Mein Zeichen / vom  
GU

Telefon  
61 21 44

Datum  
08.08.2023

### STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

#### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim - Vorentwurf

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche teilweise (im südlichen Bereich) innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38 in 19370 Parchim.

Die Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung.mv.de/Datenschutz](http://www.regierung.mv.de/Datenschutz)

Hauptschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund  
Fon: 03831 / 61 21 - 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Seitens des Bergamtes Stralsund wird auf folgende Bergbauberechtigungen „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“ hingewiesen. Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben aber nicht entgegen.
- Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes werden nicht berührt.

*Kommentar/Prüfung: Auf die beiden Bergbauberechtigungen wird in der Begründung hingewiesen. Sie stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**05  
Bergamt Stralsund**

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag



Alexander Kattner

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

06  
Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Gesendet: Montag, 7. August 2023 07:55

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: WG: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14.  
Ä. FNP Stadt Parchim

Mein Zeichen: 37135B3-213.2:000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller,

die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Müritzer-Elde-Wasserstraße (MEW) werden durch den anliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" der Stadt Parchim in Verbindung mit dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim, beides mit Stand vom 06.06.2023, nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.

Mein Beteiligung im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, sofern sich der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes in südlichen Richtungen (südöstlich bis südwestlich) ausdehnt oder ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Nerge  
Fachbereich Schifffahrt  
Fachgebiet S3  
Telefon +49 (0)4153 558-308  
Telefax +49 (0)4153 558-448  
Kom-Netz 9730-308  
kerstin.nerge@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe  
Dornhorster Weg 52  
21481 Lauenburg/Elbe  
www.wsa-elbe.wsv.de  
www.wsv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken und Anregungen, Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes werden nicht berührt.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

08  
Straßenbauamt Schwerin

### Straßenbauamt Schwerin

Seite 1 von 1



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner, Kraft, Müller

Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 317

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: [andrea.will@sbv.mv-regierung.de](mailto:andrea.will@sbv.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: 2331-512-00-PGH FP14Ä\_BP53-2023/133  
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum:

**Stellungnahme zur  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 53 der Stadt Parchim**  
Ihr Schreiben vom 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Parchim zur Einleitung der o.g. Planverfahren informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 13.07.2023.2023. Dazu haben Sie digitale Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 53 bestehen keine Bedenken. Bundes- und Landesstraßen sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Unger  
SGL Straßenverwaltung

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mv.net/de/impressum/Datenschutz/>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Keine Bedenken, Bundes- und Landesstraßen sind durch die Planung nicht betroffen.
- Zustimmung zur 14.Änderung des FNP

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**bab**  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/5121-76108  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

#### **Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim**

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

#### **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzinformation:**  
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.  
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **➤ Zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Das Plangebiet überplant Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 19 und 23 und ist durch bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, vorgeprägt. Es wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele des LEP verstoßen. Da sich das Planvorhaben weitestgehend außerhalb der im LEP vorgesehenen zulässigen Flächen befindet, muss die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage über ein Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt folgt dem Hinweis. Für das Planvorhaben zur Errichtung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wurde am 07.11.2022 (Posteingang 09.11.2022) durch die Stadt ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP eingereicht.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

2

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

#### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

#### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

#### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

#### ➤ Weiter zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Durch den Entzug von Flächen für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

*Kommentar/Prüfung: Die Stadt folgt dem Hinweis, er hat keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

#### ➤ Zu 2. - Integrierte ländliche Entwicklung

Das Plangebiet befindet sich **nicht** in einem Bereich zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. (Flurneuordnungsverfahren). Daher werden keine Bedenken geäußert.

#### ➤ Zu 3. - Naturschutz, Wasser und Boden

##### 3.1. - Naturschutz

Durch das StALU zu vertretenden Belange des Naturschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.

*Kommentar/Prüfung: Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).*

##### 3.2. - Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer I. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU betroffen sind.

##### 3.3. - Boden

Es wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes M-V hingewiesen und dass entsprechende Auskünfte auf altlastverdächtige Flächen dort zu erhalten sind sowie auf die erforderliche Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Altlastverdachtsflächen.

*Kommentar/Prüfung: Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster, zum Einholen entsprechender Auskünfte sowie zur Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen.*

#### ➤ Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Plangebiet und seiner immissionsschutz-/abfallrechtlichen Umgebung befinden sich **keine** Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind. Weitere Auskünfte hierzu sind durch eine Vor-Ort-Begehung und/oder bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde einzuholen.

*Kommentar/Prüfung: Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).*

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

09  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

3

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

➤ **Weiter Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**  
Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

*Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Büro für Architektur und Bauleitplanung**  
**Kästner – Kraft – Müller**  
**Schatterau 17**  
**23966 Wismar**

E-Mail: [c.mueller@bab-wismar.de](mailto:c.mueller@bab-wismar.de)

**Forstamt Friedrichsmoor**

Bearbeitet von: Herr Herr  
Telefon: 038757 5444-17  
Fax: 03994 235-428  
E-Mail: [friedrichsmoor@foa-mv.de](mailto:friedrichsmoor@foa-mv.de)  
Aktenzeichen: 7444.39-28/HE  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Friedrichsmoor, 14.07.2023

— **B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim Vorentwürfe**  
**Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller**  
*Stellungnahme der unteren Forstbehörde*

— **Sehr geehrte Damen und Herren,**  
**sehr geehrter Herr Müller,**

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.  
Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

**Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.**

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigefügt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen ( weiß eingefasst ) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: [zentrale@foa-mv.de](mailto:zentrale@foa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/60058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird beachtet.

➤ Das Forstamt teilt mit, dass den Planungen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann, da durch die Festsetzung der Baugrenzen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30,0 m nicht in allen Bereichen eingehalten wird. Es wird auf den beigelegten Planausschnitt verwiesen.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

2

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern(LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

**Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.**

Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

**Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparkes in Waldnähe empfohlen.**

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Christian Lange  
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRFA 2883

- Das Forstamt informiert über die Bestimmungen und Regelungen der Definition Wald und zur Bemessung des Waldabstandes. Dabei sind auch Waldflächen auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen zu berücksichtigen.
- Für die Errichtung der Einfriedung als bauliche Anlage wird eine Genehmigung zur Waldabstandsunterschreitung um 5 m in Aussicht gestellt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

- Das Forstamt informiert, dass sie zu prüfen hat, ob in waldbrandgefährdeten Gebieten durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage eine erhöhte Waldbrandgefahr ausgeht und daher eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. Der Betreiber der Anlage hat in diesem Fall die Errichtung und die Unterhaltung der LWE zu sichern.  
Auf Grund der Prüfung empfiehlt das Forstamt mindestens eine LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe.

***Kommentar/Prüfung:** Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

- Das Forstamt weist darauf hin, dass auf Grund des Fehlens eines landschaftspflegerischen Begleitplanes noch keine Aussagen zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen getroffen werden können.

***Kommentar/Prüfung:** Der landschaftspflegerische Begleitplan, im Bauleitplanverfahren genannt Umweltbericht gem. § 2a BauGB, wird Bestandteil des Begründungsentwurfs und den Stadtvertretern zum Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss vorgelegt werden. Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt. Der Umweltbericht wird dem Forstamt zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.*

- Nach Umsetzung der genannten Forderungen stellt das Forstamt eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Inaussichtstellung der forstrechtlichen Genehmigung bei Umsetzung der Forderungen des Forstamtes zur Kenntnis.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

11

LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner – Kraft - Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: 4268  
Aktenzahlen: LPBK-Abt3-TÖB-4284-2023

Schwerin, 19. Juli 2023

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim  
Ihre Anfrage vom 13.07.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:  
LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

Hausanschrift:  
LPBK M-V  
Graf-York-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landesamt teilt mit, dass es auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

**Kommentar/Prüfung:** *Der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).*

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

**Kommentar/Prüfung:** *Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Begründung mit aufgenommen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**11**

**LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V**

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

12  
Landkreis Ludwigslust -Parchim

2

3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt [vorbuegender.Brandschutz@kreis-lup.de](mailto:vorbuegender.Brandschutz@kreis-lup.de) angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Parchimer Umland herzustellen.
7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

### Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

### FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5338

### FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

### FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

### ➤ Zu Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V). Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Stadt, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Stadt ist sich der Pflicht über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz bewusst. Eine vertiefende Auseinandersetzung erfolgte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sie hat auf die FNP- Änderung keine Auswirkungen.*

### ➤ FD 53 – Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit hat **keine** grundsätzlichen Einwände gegen die Planung

### ➤ FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert **keine** Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.

### ➤ FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es bestehen **keine** Einwände gegen die Planung.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

3

### FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

#### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

#### Bauleitplanung

Seitens der Bauleitplanung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

#### Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht  
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)  
Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

### FD 68 – Umwelt

#### Naturschutz

#### **Eingriffsreglung:**

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: [annika.weitkunat@kreis-lup.de](mailto:annika.weitkunat@kreis-lup.de))

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 2: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 87,5 ha haben. Im Vorentwurf für den B-Plan steht eine Größe von 84,9 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.

Annika Weitkunat, Tel.: -6809

#### **Artenschutz:**

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel.03871-722-6805, E-Mail: [carolin.eckwert@kreis-lup.de](mailto:carolin.eckwert@kreis-lup.de))

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

#### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.20 23	

#### Denkmalschutz

Der 14. Änderung des FNP wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

#### Bauleitplanung

Seitens der Bauleitplanung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

#### Straßen- und Tiefbau

##### 1) Straßenaufsicht

Die Straßenaufsicht nimmt die Erschließung des Plangebietes über die Kreisstraße K120 zur Kenntnis.

##### 2) Straßenbaulastträger

Der Straßenbaulastträger weist darauf hin, dass bei neu anzulegenden Zufahrten eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei einzuholen ist.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dieser hat aber keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.

#### ➤ FD 68 – Umwelt

##### Naturschutz

##### Eingriffsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden kann.

**Kommentar/Prüfung:** Die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegebenen Hinweise zur Ermittlung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung werden im Umweltbericht des B-Planes beachtet und fachlich untersetzt erläutert. Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im FNP kann der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz auch für die Planung der 14. Änderung des FNP herangezogen werden.

- Hinweis, dass die Flächenangabe der zwei Baufelder im B-Plan und im FNP nicht identisch sind

**Kommentar/Prüfung:** Die Flächenangabe wird korrigiert und eine Angaben zur Gesamtflächen beider Verfahren in Übereinstimmung gebracht.

##### Artenschutz

Die UNB ist aus artenschutzrechtlicher Sicht mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad einverstanden.

##### Wasser- und Bodenschutz

Es werden **keine** Einwände bezügl. des Hochwasserschutzes geäußert.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

4

Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.2023 Krüger	Dittmann 01.08.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

### Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

### Abwasser

#### Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WVB „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

#### Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

### Anlagen wassergefährdender Stoffe

#### Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

### Grundwasser- und Bodenschutz

#### Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Boden-schutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Boden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoffv) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist“ zu beachten.

### Gewässer II. Ordnung

Im östlichen Planbereich befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Auf dessen Schutz wird hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die Hinweise haben jedoch keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist am Planverfahren beteiligt.*

### Abwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Gewässer II. Ordnung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf und dass das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Solarmodulen möglichst zu versickern ist. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat dabei nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Mögliche erforderliche Grundwasserabsenkungen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Hinweise zur Kenntnis, sie haben keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

### Anlagen wassergefährdender Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

### Grundwasser- und Bodenschutz

#### Auflagen:

Durch den FD werden allgemeine Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers aufgeführt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Auflagen zur Kenntnis. Die Auflagen (Anstrich 1- 7 und 9) werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

12  
Landkreis Ludwigslust -Parchim

5

- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

### Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/96 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Maria Krüger, Tel.: -8871

Zu 8. Anstrich:

Um den Anforderungen des vorsorglichen Bodenschutzes gerecht zu werden, wird auf das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung einschließlich einer entsprechenden Dokumentation hingewiesen.

**Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.

Der Umweltbericht wird auf das Schutzgut Boden eingehen. Angesichts der aktuellen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der im Vergleich dazu bodenschonenden, weil baubedingt lediglich temporären und nicht intensiven sowie betriebs- und anlagebedingt sowohl mechanisch, als auch chemisch entlastenden PV-Nutzung ergeben sich voraussichtlich weder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, noch der Bedarf einer Bodenkundlichen Baubegleitung.

### Hinweise:

Es wird auf eine bekannte Altlast im Bereich des Plangebietes hingewiesen.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Lage der Altlast wird im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Zu 4. Anstrich:

Es wird hingewiesen, dass die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, Flächen mit Bodenfunktionsbereichen sind, welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen, wie Konversionsstandorte, Parkplätze, PV auf Gebäuden, etc. ist zu prüfen.

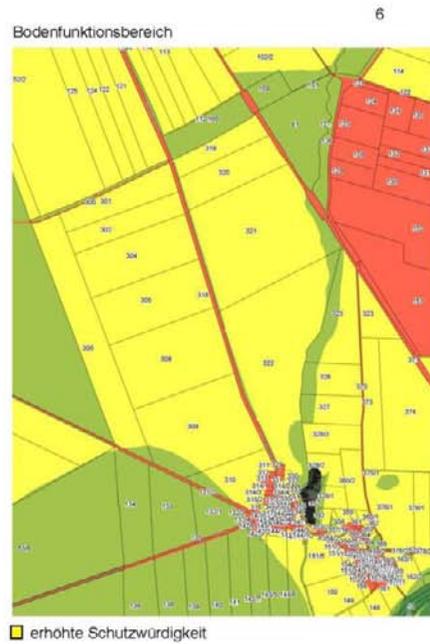
**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird das Schutzgut Boden, hier sandiger Boden als Filterschicht für das Grundwasser, nicht beeinträchtigt. Das Risiko einer Havarie und damit der Einleitung von Schadstoffen in den Boden ist bei der PV-Freiflächenanlage deutlich geringer als bei der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Standortalternativen wurden bereits im Vorfeld geprüft und das zusammengefasste Ergebnis unter Punkt 4 „Alternativenprüfung“ der Begründung dargelegt. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Alternativenprüfung erfolgte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Anlage 5 der Begründung zum B-Plan).

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

12  
Landkreis Ludwigslust -Parchim



Karte 2



### Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

*Kommentar/Prüfung:* Die Stadt nimmt den Übersichtsplan zum Bodenfunktionsbereich und das Luftbild zur Kenntnis.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

7

### Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### **Auflagen**

- Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Flur 1, Gemarkung Möderitz, mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^6$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blendendauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

**Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.**

- Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
- Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden

### Immissionsschutz und Abfall

Zu 1. bis 3.

Es wird auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hingewiesen. Zum Schutz der Nachbarschaft sind entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis auf die Immissionsrichtwerte zur Kenntnis. Diese haben keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

Zu 4. bis 5. - Blendschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Reflexionen von PV-Anlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen. Es ist daher nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung nach BImSchG für die Verkehrsteilnehmer (Kreisstraße und Bahn) ausgeschlossen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Aussagen haben keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.*

Zu 6. bis 9.

Es werden allgemeine Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen sowie deren eventuell erforderlichen Anzeigen beim FD Immissionsschutz/Abfall gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie haben aber keine Auswirkungen auf die FNP-Änderung.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

12  
Landkreis Ludwigslust -Parchim

8

Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

10. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

### Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -8704

### Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ziegler  
SB Bauleitplanung

### Hinweise:

In den Punkten 1 – 9 werden seitens des FD allgemeine Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes gegeben.

### Hinweise:

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie haben aber keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.

### ➤ Abfallwirtschaft

Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahmen

13  
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

bab  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner – Kraft – Müller  
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1  
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de  
24.Juli 2023 | 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim im Zusammenhang mit den  
B-Plan Nr. 53, Vorentwurf Frühzeitige Beteiligung

Vorgangsnummer: 105994455 / Lfd.Nr. 01950-2023 / Maßnahmen ID: Ost23\_2023\_54858

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Freundliche Grüße

i.A.  
Ute Glaesel

Ute  
Glaesel

Digital  
unterscriben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2023.07.24  
08:52:25 +02'00'

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grovesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Rieser-Str. 5, 01129 Dresden  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0074 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF390  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mujdesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Daher werden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände geäußert.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

14  
Stadtwerke Parchim GmbH

**Von:** Kloß, Lukas <Lukas.Kloss@stadtwerke-parchim.de>  
**Gesendet:** Montag, 14. August 2023 15:47  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Cc:** Stoof, Mathias <Mathias.Stoof@stadtwerke-parchim.de>  
**Betreff:** AW: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrter Herr Müller,

für dieses Vorhaben bestehen seitens der Stadtwerke Parchim GmbH keine Einwände. Wir haben im geplanten Baubereich keine in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen.

Freundliche Grüße

i. A. Lukas Kloß  
Sachbearbeiter Technisches Büro

Stadtwerke Parchim GmbH  
Ostring 38  
19370 Parchim

Telefon: 03871 6235-25  
Telefax: 03871 6235-55  
E-Mail: [Lukas.Kloss@Stadtwerke-Parchim.de](mailto:Lukas.Kloss@Stadtwerke-Parchim.de)  
Internet: [www.Stadtwerke-Parchim.de](http://www.Stadtwerke-Parchim.de)

### **Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 DSGVO:**

Im Falle des Erstkontakts sind wir gemäß Art. 12, 13 DSGVO verpflichtet, Ihnen folgende datenschutzrechtliche Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen: Wenn Sie uns per E-Mail kontaktieren, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit an der Verarbeitung ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Verarbeitung für die Anbahnung, Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses zwischen Ihnen und uns erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder eine sonstige Rechtsnorm die Verarbeitung gestattet. Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihres Anliegens). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt. Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ihnen steht außerdem ein Recht auf Widerspruch, auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Ferner können Sie die Berichtigung, die Löschung und unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung oder unserem [Datenschutz-Flyer](#). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail: [datenschutz@stadtwerke-parchim.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-parchim.de).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Stadtwerke Parchim. Daher werden keine Einwände geäußert.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

15  
WEMAG Netz GmbH

**Von:** leitungsauskunft@wemag-netz.de <leitungsauskunft@wemag-netz.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. August 2023 09:54  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Cc:** leitungsauskunft@wemag-netz.de; netznutzung@wemag-netz.de; Maik.Reimann@wemag-netz.de  
**Betreff:** Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage (Vorgang 52374481) zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: [http://www.wemag-netz.de/\\_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html](http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html)

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese Auskunft ist 4 Wochen gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Einspeiser vorhanden sein können.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planverfahrens wurden auch weitere Versorgungsunternehmen und Einspeiser beteiligt.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

16  
50hertz Transmission GmbH



50hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

#### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
17.07.2023

Unser Zeichen  
2020-008774-03-TGZ

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
13.07.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christian Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Gollietz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 04446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

U.S.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

17  
HanseGas GmbH



**Störungsnummer  
03 85-58 97 50 75**

Center Spornitz, Parchim Str. 2, 19372 Spornitz

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner Kraft Müller  
Herr Claus Mueller  
Schatterau 17

23966 Wismar

**Leitungsauskunft: 0890454-HAN6 in Parchim, Stadt, Zielüber Weg 5**

**Anfragegrund:** Stellungnahme & T&B

**Erstellt am:** 17.07.2023

**Center Spornitz**

Parchim Str. 2  
19372 Spornitz

www.hansegas.com

**Datum**

17.07.2023

**Ihr Ansprechpartner**

Center Spornitz  
T 03 87 268 3948 18  
Leitungsauskunft-  
Spornitz@hansegas.com

17.07.2023

Guten Tag,

gute Nachrichten. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns zu beauskunfteten Leitungen.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

	LEITUNGSPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINDAUTEN
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER EMPFOHLEN
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH	STÖRUNGSNUMMER
E.ON	<input type="checkbox"/> T 03 85-58 97 50 75
Gasnetz Wismar	<input type="checkbox"/> T 03 85-58 97 50 75
Hanse Werk	<input type="checkbox"/> T 0 40-2 37 82 79 10
Hanse Gas	<input checked="" type="checkbox"/> T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH  
Dachstraße 11a Platz 1  
25401 Quickborn

Vorstand:  
Magorsta Cybulska,  
Dr. Benjamin Meik,  
Stefan Stroh  
Vorstand des Aufsichtsrates:  
Matthias Boxberger

1/2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der HanseGas GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass aber Leitungen anderer Unternehmen vorhanden sein können.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

17  
HanseGas GmbH

**ACHTUNG!**

**BEACHTEN SIE DIE BELIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!**

**Wichtig:**

Ihre Stellungnahme ist inhaltlich inhaltlich vollständig und vollständig nachstehend.

Diese müssen Sie unbedingt abgeben und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei und über den Stand der Beteiligung unserer geplanten Leichter.

Sollte sich im Zuge Ihrer Bauarbeiten herausstellen, dass die Leitungsschutzpunkte ungenügend dimensioniert werden, werden Sie sich bitte umgehend mit uns in Kontakt für die Vertiefung.

Die Antragssteller müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Erdarbeiten nicht beschädigt werden können.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu höheren Anforderungen wenden Sie sich bitte an die Anzahl Ihrer Leitungsstellen am Gas Center.

Sollten sich Kosten durch die Erdarbeiten ergeben, sind diese durch den Auftraggeber bzw. Auftraggeber zu tragen.

Bestimmungen des § 12  
Gütergesetz

Anlagen  
- Anlagen  
- Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

18  
BIL Leitungsauskunft

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Montag, 17. Juli 2023 11:04  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 &quot;SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz" \(20230717-0337\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

### Zuständige Teilnehmer :

<b>DOW Olefinverbund GmbH</b>	Tel.: +49 34206 81039	E-Mail: <a href="mailto:fswinfo@dow.com">fswinfo@dow.com</a>
<b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b>	Tel.: 05931 - 808 - 327 oder 337	E-Mail: <a href="mailto:anfrage@neptuneenergy.com">anfrage@neptuneenergy.com</a>
<b>Ontras Gastransport GmbH</b>	Tel.: +493413504-485	E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft@ontras.com">leitungsauskunft@ontras.com</a>

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



*Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Auskunftsachweis zur Kenntnis.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

18.1  
BIL Leitungsauskunft – Neptune Energy Deutschland GmbH

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Juli 2023 10:32  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 &quot;SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Neptune Energy Deutschland GmbH  
**Telefonnummer:** 05931 - 808 - 327 oder 337  
**E-Mail:** [anfrage@neptuneenergy.com](mailto:anfrage@neptuneenergy.com)

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 17.07.2023  
**Auftraggeber:** Stadt Parchim

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

18.4  
BIL Leitungsauskunft – GDMcom

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

bab Büro für Architektur u. Bauleitplanung  
Claus Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

**Ansprechpartner:** Ines Urbanneck  
**Telefon:** 0341 3504 495  
**E-Mail:** leitungsauskunft@gdmcom.de  
**Unser Zeichen:** PE-Nr.: 08511/23  
Reg.-Nr.: 08511/23  
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!**  
**Datum:** 17.07.2023

### Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz" Stadt Parchim

**Ihre Anfrage/n vom:** 17.07.2023  
**an:** ONTRAS  
**Ihr Zeichen:** 20230/17-0337

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Femgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1</sup> Die Femgas Netzgesellschaft mbH (FGN) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Femgas Thüringen-Sachsen GmbH (FGT), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der aufgeführten, durch die GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

18.4  
BIL Leitungsauskunft – GDMcom

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entspricht.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.45/377, 11.78/428

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSSUCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

*Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich enthält die Anfrage.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

18.4  
BIL Leitungsauskunft – GDMcom

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz" Stadt Parchim**

PE-Nr.: 08511/23  
Reg.-Nr.: 08511/23

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

- Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Auflage zur Kenntnis. Weitere Anlagenbetreiber wurden beteiligt.



## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

19  
Vodafon Kabel Deutschland GmbH

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 31. Juli 2023 15:36  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01264227, VF und VDG, Stadt Parchim, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung - Claus Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01264227  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 31.07.2023  
Stadt Parchim, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Eine Leitungsauskunft ist im Rahmen der objektbezogenen Planung einzuholen. Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der weiterführenden objektbezogenen Planungen eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen.

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

### 21.1 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“

#### Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“

- Körperschaft öffentlichen Rechts -

• Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ Eichenweg 4 - 19370 Parchim •

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterrau 17

23966 Wismar



Parchim, den 08.08.2023  
nur per e-mail

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim  
im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik -  
Energiepark Möderitz“  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand der 14. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Stadt Parchim im Zusammenhang mit dem B-Plan  
Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ wird  
seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit  
Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 14. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim bzw. unmittelbar  
angrenzend verläuft das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 739 in der  
Unterhaltungslast des WBV, welches in der Anlage 1 dargestellt  
ist.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen  
und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw.  
der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und  
Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf  
Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
4. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen  
beabsichtigt bzw. eingeleitet.

Wasser- und Bodenverband  
„Mittlere Elde“  
Eichenweg 4 - 19370 Parchim  
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner  
Telefon: (03871) 63 49 800  
Telefax: (03871) 63 49 390  
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-mv.de

Bankverbindung:  
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin  
BIC: DKBDE33HAN33  
IBAN: DE29 2503 0000 1090 6733 113

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Im östlich Bereich des Plangebietes der 14. Änderung FNP verläuft das Gewässer 2. Ordnung (Ordnungs-Nr. 739), dass sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ befindet. Daher sind alle Details, die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen und dem Gewässer stehen, mit dem WBV abzustimmen.  
**Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die ungefähre Lage ist in der Planzeichnung des Bbauungsplanes, der mit der FNP-Änderung im Zusammenhang steht, dargestellt.
- Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an Gewässern, Rohrleitungen und Durchlässen sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.  
**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.
- Der WBV hat im Bereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.  
**Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**21.1  
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“**

5. Der westlich der Kreisstraße 120 gelegene Teilbereich liegt zum größten Teil im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser WBV im Verfahren ebenfalls zu beteiligen (Anlage 1).

Bei Rückfragen oder einem Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (\*)  
Geschäftsführer

(\*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: 1 Lageplan Gewässer

➤ Der westliche Bereich des Plangebietes liegt im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser ebenfalls am Planverfahren zu beteiligen.

*Kommentar/Prüfung: Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf wurde nicht abgegeben.*

## Stellungnahme von

## Prüfung der Stellungnahmen

### Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



bab  
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft  
mbB  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop  
Telefon: 0385 588 89 161  
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de  
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)  
120-505-24/23 (F-Plan)  
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

#### Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPlG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

Anschrift:  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt zum jetzigen Stand der Planverfahren nur eine Zwischennachricht ab.
- Im Weiteren werden die Planinhalte wiedergegeben. Es wird auf die 14. Änderung des FNP Parchim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eingegangen.

*Kommentar/Prüfung: Mit der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim, der im Parallelverfahren geändert wird, werden die Planungen der Stadt in Übereinstimmung gebracht.*

- Für die Bereich außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur wurde am 07.11.2022 ein Antrag vom zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

*Kommentar/Prüfung: Die Stadt weiß, dass erst mit der beantragten Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtskräftig werden und die Planungen umgesetzt werden können. Satzungsbeschluss mit aufschiebender Bedingung*

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**22  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**Beteiligung der Nachbargemeinden vom 24.07.2023 – 25.08.2023**

Von den ...10... Nachbargemeinden / -städten

23	Gemeinde Domsühl	über Amt Parchimer Umland
24	Gemeinde Groß Godems	über Amt Parchimer Umland
25	Gemeinde Lewitzrand	über Amt Parchimer Umland
26	Gemeinde Obere Warnow	über Amt Parchimer Umland
27	Gemeinde Rom	über Amt Parchimer Umland
28	Gemeinde Spornitz	über Amt Parchimer Umland
29	Gemeinde Siggelkow	über Amt Eldenburg-Lünz
30	Gemeinde Ruhner Berge	über Amt Eldenburg-Lübz
31	Stadt Lübz	
32	Stadt Neustadt Glewe	

hat zum Zeitpunkt der Prüfung ...**keine**... Gemeinde/Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

**Stellungnahme von**

**Prüfung der Stellungnahmen**

**Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 24.07.2023 – 25.08.2023**

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange nicht betroffen sind.

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



bab  
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft  
mbB  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop  
Telefon: 0385 588 89 161  
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)  
120-505-24/23 (F-Plan)  
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

## Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPIG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

### Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

**Organisationseinheit**

Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

**Ansprechpartner**

Herr Ziegler

**Telefon**

03871 722-6313

**Fax**

03871 722-77 6313

**E-Mail** carsten.ziegler@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**

BP 230041

**Dienstgebäude**

Ludwigslust

**Zimmer**

B 309

**Datum**

16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim**

**Bezug:** Schreiben des Planungsbüros vom 13.07.2023  
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 06.06.2023  
Begründung zum Vorentwurf vom 06.06.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

1. Der Punkt 6. Der Begründung zum B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ ist einzuhalten.
  - a. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
  - b. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
  - c. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

**SITZ PARCHIM** | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

**DIENTSGEBÄUDE LUDWIGSLUST** | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

**RECHNUNGSADRESSE** | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: [rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)

**BANKVERBINDUNG** | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

**ÖFFNUNGSZEITEN** | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

**IHRE BEHÖRDENUMMER 115** | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

- d. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

2. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
3. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt [vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de](mailto:vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de) angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4. **Im Vorfeld** der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

#### **Begründung Löschwasserforderung:**

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

#### **FD 53 – Gesundheit**

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

#### **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

#### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

## FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

#### 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

#### 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich **keine** Bodendenkmale. Die unten folgenden Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und die Festsetzungen zu übernehmen:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

### Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu werden die höchstliegenden Punkte in den Teilbereichen des B-Plans empfohlen.

Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Es wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Festsetzungen der Planzeichnung rechtsverbindlich sind. Angaben in der Begründung haben ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

### Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

## 2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 53 „SG Photovoltaik“ der Stadt Parchim ist die Kreisstraße 120 betroffen. Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

## **FD 68 – Umwelt**

### Naturschutz

#### **Eingriffsreglung:**

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: [annika.weitkunat@kreis-lup.de](mailto:annika.weitkunat@kreis-lup.de))

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 5: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 84,9 ha haben. Im Vorentwurf für den F-Plan steht eine Größe von 87,5 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.
2. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
  - Umfahrungen, Feuerwehrezufahrten und sonstige Verkehrsflächen
  - Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
  - Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, Übergabestation
3. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
  4. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
  5. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Bestandsgehölze und Einzelbäume sind, sofern mit der Planung vereinbar, zu Erhalten (Einzelgehölze entlang der K 120 sowie die naturnahe Feldhecke). Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Gesetzlich geschützte Gehölze/ Einzelbäume, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und entsprechend der HzE M-V 2018 bzw. gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensieren.

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Der Waldabstand von 30 m ist auf dem Flurstück 322/0 konsequent einzuhalten.
7. Bestehende geschützte Biotope (auf Flurstück 322/0) sind durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot zu sichern (nachrichtliche Übernahme) und mit einem angemessenen Abstand von Bebauung freigehalten. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich des geplanten B-Planes befinden, sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft namentlich in Text und Karte (korrekte Bezeichnung) aufzunehmen.
8. Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG<sup>1</sup> („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) eine UVP-Pflicht ableiten. Bei einer Grundfläche von mehr als 10 ha wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Wenn für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, da die Belange im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten sind.
9. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

#### **Artenschutz:**

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel.03871-722-6805, E-Mail: [carolin.eckwert@kreis-lup.de](mailto:carolin.eckwert@kreis-lup.de))

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

#### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.20 23	

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 8. März 2021 (BGBl. IS. 540)

Bedingun- gen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.20 23 Krüger	Dittmann 01.08.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

## Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

## Abwasser

### Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WBV „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

### Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

## Anlagen wassergefährdender Stoffe

### Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

## Grundwasser- und Bodenschutz

### **Auflagen:**

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

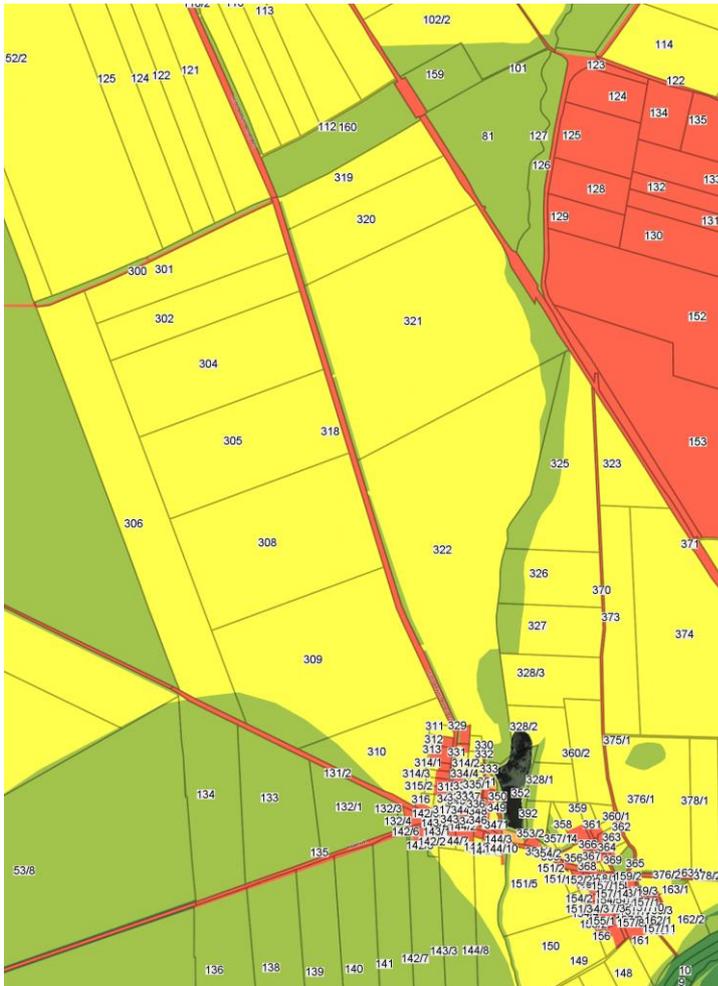
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

#### **Hinweise:**

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

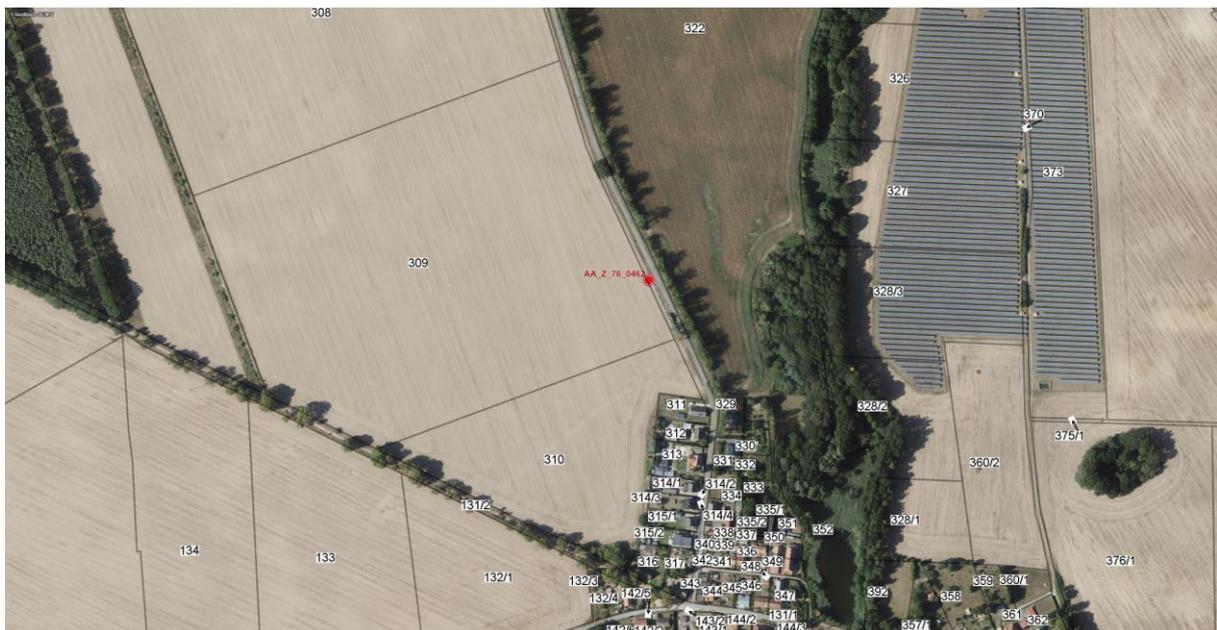
Maria Krüger, Tel.: -6871

## Bodenfunktionsbereich



erhöhte Schutzwürdigkeit

## Karte 2



## Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

**Auflagen**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Parchim umfasst in der Flur 1 Gemarkung Möderitz mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

**Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.**

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
10. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

**Hinweise**

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
9. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -6704

**Abfallwirtschaft**

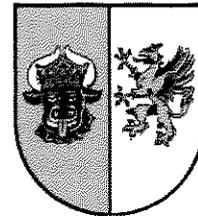
Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ziegler  
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

bab  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/5121-76108  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

**Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim**

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner – Kraft – Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar**

E-Mail: [c.mueller@bab-wismar.de](mailto:c.mueller@bab-wismar.de)

## Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17  
Fax: 03994 235-428  
E-Mail: [friedrichsmoor@lfoa-mv.de](mailto:friedrichsmoor@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.39-28/HE  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 14.07.2023

### **B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim Vorentwürfe**

**Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller**  
*Stellungnahme der unteren Forstbehörde*

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Müller,**

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

**Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.**

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigefügt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen ( weiß eingefasst ) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

**Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.**

Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

**Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe empfohlen.**

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Christian Lange  
Forstamtsleiter



Waldabstand an den rot gekennzeichneten Abschnitten zu gering

Maßstab 1: 7000

4487

59  
260

59  
260

255

255

250

250

59  
245

59  
245



Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. ö. Rechts  
erstellt am: 14.07.2023

44 860

44 865